



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mauschbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

43. Jahrgang

Donnerstag, den 26. Juli 2018

Nr. 30/2018

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N

L
A
N
D

SOMMERFEST Kleinsteinhausen

MIT

AB 21

Hüpfburg

B.A.G.
ON
STAGE

UHR

FASSANSTICH UM 14 UHR
Oldtimerausstellung

Ab 16 Uhr: Musikverein „Schwarze Husaren“
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Sa, 04 August
Festplatz Scheuerwald

www.vgzwland.de

An alle Vereine der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Liebe Vereinsvorstände,

seit einigen Jahren führen wir ein Vereinsverzeichnis mit den Namen, Anschriften, den Telefon- und gegebenenfalls mit den Faxnummern, den E-Mail- und Internet-Adressen aller bei uns bisher bekannten und gemeldeten Kontaktpersonen. (<http://www.vgzwland.de/?Vereine>)

Falls es in Ihrem Verein zu einem **Wechsel in der Vorstandschaft**, einer **Anschriftenänderung** oder einer **sonstigen Veränderung bei der Kontaktadresse** gekommen ist, oder ihr Verein noch nicht bei uns gelistet ist, teilen Sie uns dies bitte unter Verwendung des nachfolgenden Formulars mit. Sie können Ihre Änderungsmeldung auch per Telefon 06332-8062-118, per Telefax 06332-8062-999 oder unter der E-Mail-Adresse s.betz@vgzwland.de bekanntgeben.

✂-----

Kontaktadresse unseres Vereines zur Aktualisierung des Vereinsverzeichnisses

Vereinsname und –sitz:

Ansprechpartner:

Vorname:

Name:

Straße:

Wohnort:

Funktion im Verein:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Homepage:

Mit der Speicherung, Veröffentlichung und Übermittlung o.a. Daten an Dritte bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Ferien in unserer Heimat 2018

Drei aufregende und erlebnisreiche Wochen „Ferien in unserer Heimat“ fanden am 13.07.2018 ihren Abschluss. Mit mehr als 100 Kindern wurde auch in diesem Jahr das Angebot der Ferienbetreuung in Walshausen, Contwig/Stambach und dem Camp in Dietrichingen sehr gut in Anspruch genommen. Bei Tagesausflügen in die Schlossberghöhlen Homburg, das Römermuseum Schwarzenacker und das Camp 4 Kletterzentrum Zweibrücken, einem Tag bei der Saga Reitschule Walshausen, dem Bau eines Hobbithauses und Besuchen eines Falkners, einer Jägerin, des DLRG-Vorstandes Contwig und einer professionellen Kinderschminkerin konnte keine Langeweile aufkommen.

Hier einige Impressionen:



■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Gundacker hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab. Termine können mit Frau Hellbrück, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Andrea Steuer-Anstatt, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab. Termine können über das Vorzimmer des Bürgermeisters (Frau Hellbrück) vereinbart werden, Tel.: 06332/8062-101. E-Mail der Gleichstellungsbeauftragten: Gleichstellung@vgzwland.de

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landau hält an jedem 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 9.20 Uhr bis 12.00 Uhr, in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer 106, einen Sprechtag ab. Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Tel.: 06332/8062-204

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibsch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibsch@pflegestuetzpunkte.rlp.de
Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krotschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Weber, Tel: 06331 / 809 - 110

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Frau Angelika Küttner, ist jederzeit unter Telefon 06372/5727 (persönlich oder Anrufbeantworter) zu erreichen. Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Stadler, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 06332/8062-220 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Förster Rolland

Revier Zweibrücken

zuständig für die Gemeindewälder Althornbach, Dietrichingen, Kleinsteinhausen, Mauschbach, Riedelberg und Walshausen.
Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlensbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlensbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich.

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel.Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindegewald Großsteinhausen und Hornbach

Ansprechpartner: Uli Osterheld, Tel: 06398 / 993091

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag 8:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch + Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.finanzamt-pirmasens.de

E-Mail: Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken

Geänderte Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land in den Monaten Juli und August

In den Monaten Juli und August werden die Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land geändert. Diese sind dann:

Montag bis Mittwoch:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999

E-Mail: info@vgzwland.de

E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de

www.vgzwland.de

■ WICHTIGE RUFNUMMERN

■ Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Herzogstrasse 13

66482 Zweibrücken

Tel: 06332/871- 564 oder 565

Fax: 06332/871-579

Email: drogenhilfe@zweibruecken.de

Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

■ Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung 0171-7777559
Rufbereitschaft Kanalisation 0151-12105362

■ Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung 06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz 0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas 0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung
Zweibrücken-Land 06332-8062-0
Kreisverwaltung Südwestpfalz 06331-809-0

■ Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeindewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel.-Nr. 0171-9556638

Ortsgemeinden	Wehrführer
Althornbach	Frank Böhm, Tel. 0160-2346797
Battweiler	Matthias Klos, Tel. 0172-6867242
Bechhofen	Martin Amann, Tel. 0179-4680479
Contwig	Arthur Lorenz, Handy-Nr. 0176 55 48 61 73
Dellfeld	Thorsten Preyer, Tel. 06336-1528
Dietrichingen	Theresa Schäfer, Tel. 06338-235
Großbundenbach	Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761
Großsteinhausen	Patrick Maske, Tel. 06339-2554546 Handy-Nr. 0151-10751381
Hornbach	Oliver Feix, Tel: 0176-63372959
Käshofen	Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736
Kleinbundenbach	Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140
Kleinsteinhausen	Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535
Mauschbach	Marc Dahlhauser, Tel. 0171-5018179
Riedelberg	Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Rosenkopf	Tim Fuhrmann, Tel. 0160-7198708
Walshausen	Peter Zimmer, Tel. 0177-5640619
Wiesbach	Florian Buchmann, Tel. 06372-9919082, Handy-Nr. 015757189060

■ NOTRUF

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)	
Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken	110
Feuerwehr-Notrufe	112
Polizei	
Polizeiinspektion und Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken	06332/976-0
Polizeiinspektion und Kriminalinspektion Pirmasens	06331/5200
Rettungsdienst - 1. Hilfe	
Rettungsleitstelle Landau	112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken	06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg	06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken	06332/4824-0
Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens	06331/70026
Krankenhäuser Zweibrücken	
St. Elisabeth Krankenhaus	06332/82-0
Krankenhaus Pirmasens	
Städt. Krankenhaus	06331/7140
Krankenhäuser Homburg	
Universitätskliniken im Landeskrankenhaus Homburg	06841/16-0
Giftnotruf	06841/19240

■ BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld
- Dietrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach
- Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach
- Riedelberg - Walshausen
Notfalldienstzentrale im St. Nardini Klinikum (St. Elisabeth Krankenhaus) in Zweibrücken, Tel. 06332/9138210.
Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:
- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag, 7.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr

- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag, 7.00 Uhr

Für die Gemeinde: Althornbach - Dietrichingen - Großsteinhausen - Hornbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach - Riedelberg - Walshausen
Mittwochbereitschaftsdienste zukünftig immer beim niedergelegenen Hausarzt zu erfragen.

=====

für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach:
Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Landstuhl beim St.-Johannis-Krankenhaus, Telefon 06371/19292

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr
bis Folgetag 07.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitag von 18.00 Uhr
bis Montags 07.00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr
bis zum Folgetag 07.00 Uhr

■ Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen
samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

=====

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

■ Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfahren
(aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.)

Tel. Nr. 01805-258825-66484

für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen, Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen

Tel. Nr. 01805-258825-66894

für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach

Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig

Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld

Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach

Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

■ Wochenenddienst der Ökumenischen

Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße 15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.Nr. 06337/99500-0 zu erfragen.
Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Vereinbarung unter Tel: 06337/99500-0.

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer 06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

■ WERTSTOFFHOF

■ Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.
Öffnungszeiten:

Mo - Fr	08.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Sa	08.30 - 12.00 Uhr

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,98 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Recyclinghöfe:

Herr Patrick Müller, Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka, Tel. 06331/809-219

WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden..



Wir gratulieren

in der Zeit vom 30.07. bis 05.08.2018

Altersjubiläen

Althornbach

31.07.	Herr Noe, Reiner	Bauerstraße 19	Zum 75. Geburtstag
--------	------------------	----------------	--------------------

Bechhofen

30.07.	Herr Fox, Klaus-Dieter	Mühlstraße 55	Zum 75. Geburtstag
04.08.	Herr Heim, Helmut	Hauptstraße 36	Zum 80. Geburtstag

Contwig

30.07.	Frau Schlachter, Gerlinde	Goethestraße 15	Zum 75. Geburtstag
02.08.	Herr Stein, Erich	Tilsitstraße 4	Zum 80. Geburtstag

Ehejubiläen

in der Zeit vom 30.07. bis 05.08.2018

Hornbach

01.08.	Ewig, Erhard Ewig, Helga	Bitscher Straße 18	65 Jahre
--------	-----------------------------	--------------------	----------

KURSE DER KREISVOLKSHOCHSCHULE SÜDWESTPFALZ

Herbstsemester 2018 der Volkshochschule Pirmasens

Am 20. August startet das neue Semester der Volkshochschule Pirmasens. Ein vielfältiges, attraktives und umfangreiches Programm mit neuen und bewährten Kursen, Wochenendseminaren, Vorträgen und Exkursionen erwartet interessierte Teilnehmer.

Viele Sprachkurse beginnen gleich in den ersten Tagen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Türkisch und Deutsch als Fremdsprache. Sie werden in verschiedenen Stufen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. So gibt es Kurse für Anfänger, Fortgeschrittene, Auffrischungs- und Konversationskurse sowie berufsbezogene Sprachkurse.

Zur besseren Orientierung findet am **Mittwoch, 15. August** zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr ein kostenloser Sprachtest in Englisch und Französisch statt. Hier können Interessierte ihre Kenntnisse testen und erfahren anschließend, welcher Kurs für sie geeignet ist.

Ebenfalls am **Mittwoch, 15. August** ist ab 17.00 Uhr eine kostenlose EDV-Beratung. Dabei können sich Interessierte über das EDV-Angebot informieren und werden individuell beraten.

Das Angebot der EDV-Kurse ist sehr vielfältig und erstreckt sich von Einführungskursen in „Word“ und „Excel“, auch in kleiner Gruppe, speziellen Kursen für Senioren, die den stressfreien Umgang mit PC

und Internet erlernen wollen, bis hin zu Fachkursen wie „Fit im Büro“ mit „Word“, „Excel“ oder „Outlook“, die die tägliche Arbeit am PC erleichtern.

Absolute PC-Neulinge lernen im Kurs „Keine Angst vor dem PC“ die ersten Schritte am Computer und erfahren, wie sie die Maus halten und wo sich welche Tasten befinden.

Im Kurs: „Lernen am eigenen Notebook“ kann jeder sein eigenes Laptop mitbringen und lernt, sinnvoll damit umzugehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die „Gesundheitsförderung“. Kurse verhelfen zum Entspannen und Stressabbau, wie „Stressfrei durch den Alltag“ oder „Entschleunigen - bewusst leben“, „Autogenes Training“, „Yoga“, „Tai Chi“, oder „Progressiver Muskelentspannung“. Neben vielen Yoga-Kursen gibt es erstmals „Yoga in der Mittagspause“ und „Yoga nach Feierabend“. Für Menschen, die sich gerne auspowern, dabei Kondition und Beweglichkeit stärken, sind „Core Training“, „Aquafitness“, „Zumba“ und „Fitnesstraining“ im Programm.

Auch die Kreativität wird angesprochen mit Malkursen, Fotoseminaren oder „Lettering“, eine moderne Schönschrift. Ganz neu ist „Airbrush“, bei dem mit dem „Luftpinsel“, einer Spritzpistole, Bilder von höchster Präzision „gemalt“ werden.

Feierlich eröffnet wird das neue Semester am **Freitag, 24. August, 18.00 Uhr** mit einer Serenade des „Westpfälzischen Kammerorchesters“ bei freiem Eintritt im Carolinensaal.

Dies ist nur ein kurzer Auszug aus dem Programm der VHS Pirmasens. Die neue Broschüre kann kostenlos bei der VHS, Hans-Sachs-Straße 2, 66955 Pirmasens, Tel. 06331 / 213647, angefordert oder abgeholt werden und liegt in Banken, Sparkassen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zum Mitnehmen aus.

Weitere Informationen im Internet unter: www.volkshochschule-pirmasens.de, E-Mail: volkshochschule@pirmasens.de.



● Althornbach

Jugendfeuerwehr Althornbach: Wir treffen uns mittwochs von 17:45 Uhr bis 19:15 Uhr am Feuerwehrgerätehaus Althornbach. Wenn du 10 Jahre und älter bist, kannst du unsere Mannschaft gerne ergänzen. Wir freuen uns auf dich! - Ansprechpartner: Timmy Sauter, Telefon 0152 242 141 21

TV 1903 Althornbach:

Trainingszeiten der A-Jugend : A-Jugend (95 - 97) Montag und Mittwoch von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Sportplatz in Althornbach

Wintersaison: Schulturnhalle Hornbach, Mittwoch 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Schachfreunde 1963 Althornbach

Jugendtraining: freitags 18:30 - 20:00 Uhr im DGH

Alle Kinder und Jugendlichen, die Freude am Schach haben oder das königliche Spiel erlernen wollen, sind herzlich zum Schnuppern eingeladen.

● Bechhofen

Kinderkreis Bechhofer Kirchenspatzen

dienstags 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindesaal der Prot. Kirche

TUS Eintracht 1912 Bechhofen e.V.

Trainingszeiten in der Turnhalle:

Gymnastik

Dienstag: Line-Dance 17:30 - 18:30 Uhr

Mittwoch: Gymnastik-Frauen 18:30 - 19:30 Uhr

Gymnastik-Männer 19:30-21:00 Uhr

Donnerstag: Kinder-Turnen (3-6 Jahre): 16:15 - 17:15 Uhr

Kinder-Turnen (6-9 Jahre): 17:15 - 18:15 Uhr

Tennis

(8-15-Jährige): sonntags 13:00 - 16:00 Uhr

Fußball:

Ansprechpartner: Sören Bernhard

(Jugendleiter - 0176 - 24702549)

Trainingszeiten: JFG Königsbruch (Bechhofen/Bruchhof/Waldmohr)

A-Jugend (Jahrgang 2000 - 2001)

Bruchhof Montag 19:00 - 20:30 Uhr

Waldmohr Mittwoch 19:00 - 20:30 Uhr

Sven Bernhard (0179-5439006)

B-Jugend (Jahrgang 2002 - 2003)

Bruchhof Montag 19:00 - 20:30 Uhr

Waldmohr Mittwoch 19:00 - 20:30 Uhr

Mathias Hafner (0176-20408154)

C-Jugend (Jahrgang 2004 - 2005)

Bruchhof Montag 17:30 - 19:00 Uhr

Waldmohr Mittwoch 17:30 - 19:00 Uhr

Andreas Mohrbach (0177-8342472)

D-Jugend (Jahrgang 2006-2007)

Waldmohr Dienstag 17:30 - 19:00 Uhr

Bruchhof Donnerstag 17:15 - 18:45 Uhr

Sören Bernhard (0176-24702549)

Trainingszeiten: SG Bechhofen / Bruchhof

E-Jugend (Jahrgang 2008-2009)

Bruchhof Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr

Bechhofen Freitag 17:00 - 18:30 Uhr

Martin Magold (0176-45635631)

F-Jugend (Jahrgang 2010-2011)

Bechhofen Mittwoch 17:15 - 18:30 Uhr

Bruchhof Freitag 17:15 - 18:30 Uhr

Michael Scherer (0177-7321123)

G-Jugend (Jahrgang 2012 und jünger)

Bechhofen Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr

Michael Scherer (0177-7321123)

Schützen: dienstags und freitags im DGH von 19:00 - 22:00 Uhr
Jugendliche ab 12 Jahren, Infos bei Andreas Tischer Tel.: 0160-5354183

Skate-Club Saarpfalz - Bechhofen

Vereintraining auf der Rollsportanlage oder in der Turnhalle in Bechhofen

Anfänger: montags, 17:00 - 18:30 Uhr

mittwochs, 16:00 - 17:30 Uhr

Wettkampfgruppe:

montags, 18:00 - 19:30 Uhr

Mittwochs bei gutem Wetter auf der Rollsportanlage 18:00 - 19:30 Uhr, bei schlechtem Wetter in der Turnhalle, donnerstags 17:30 - 19:00 Uhr

freitags, 16:30 - 18:00 Uhr

JUZ - Bechhofen: Der Jugendraum ist ab sofort freitags von 15.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr für alle 12 - 15-Jährige geöffnet.

Bei Interesse zur Öffnung des Jugendraumes für andere Altersgruppen bitte bei Hetzer Wolfgang, Hauptstr. 63, melden.

● Contwig

SV Palatia Contwig Trainingszeiten der Jugend/ Wintersaison Schulturnhalle IGS, Oberauerbacherstraße:

Bambinis bis 6 Jahre: dienstags von 16.00 bis 17.00 Uhr

F- und E- Jugend - 7 bis 10 Jahre: donnerstags von 16.00 bis 17.00 Uhr

D- und C-Jugend - 11 bis 14 Jahre: mittwochs von 19.00 bis 20.30 Uhr

B- und A - Jugend - 15 bis 18 Jahre: freitags von 20.30 bis 22.00 Uhr

B- und A-Jugend trainieren mittwochs in Absprache auch auf dem Sportplatz ab 19.00 Uhr

Infos auch unter Tel: 06332-5407

Sportschützenverein 1960 e.V. Contwig

Trainingszeiten Jugendliche: dienstags und freitags

von 19:00 - 20:30 Uhr **DLRG Ortsgruppe Contwig e.V.**

Trainingszeiten freitags:

gerade KW Gruppe 1: 17.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Gruppe 2: 17.45 Uhr bis 18.30 Uhr

ungerade KW Gruppe 1: 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gruppe 2: 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Das Training findet im Lehrschwimmbecken des Hofenfelsgymnasiums Zweibrücken statt. Weitere Infos unter Tel. Nr. 06332/56355 nach 18,00 Uhr

VT Contwig e.V., Trainingszeiten für Kinder - und Jugendliche

Move your Body! (altersoffen), bei S. Stadler:

montags 19:15-20:45 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

Turnen allgemein Jungen (3-6 Jahre), bei M. Carius & P. Carius:

dienstags 16:30-17:30 Uhr, Turnhalle VT Contwig

Turnen allgemein Jungen (ab Grundschule), bei M. Carius & P. Carius:

dienstags 17:30-18:30 Uhr, Turnhalle VT Contwig

Turnen allgemein Mädchen (3-6 Jahre), bei M. Sefrin:

mittwochs 16:00-17:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

Turnen allgemein Mädchen (ab Grundschule), bei M. Sefrin:

mittwochs 17:00-18:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

Turnen allgemein Mädchen (3-6 Jahre), bei M. Sefrin:

freitags 16:00-17:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

Turnen allgemein Mädchen (ab Grundschule), bei M. Sefrin:

freitags 17:00-18:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

Turnen Leistungskader Mädchen, bei J. Frank & S. Trefz:

montags 17:00-19:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

donnerstags 17:00-19:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

freitags 16:15-18:30 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

Eltern-Kind-Turnen, (ca. 1-3 Jahre), bei M. Nagel

montags 16:00-17:00 Uhr, Turnhalle VT-Contwig

Tischtennis (altersoffen)

Donnerstags 17:00-19:00 Uhr, Turnhalle VT-Contwig

Volleyball (altersoffen), bei S. Bollmann

Donnerstags 20:30-22:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig

Power Fitness (altersoffen), bei T. Sefrin:

donnerstags 19:00-20:30 Uhr,

im Sommer: Schulturnhalle IGS-Contwig

im Winter: Grundschule Contwig, Maßweilerstraße 8

Faszial-Training, Body Jump, Dance and More (altersoffen), bei T. Sefrin:

montags 19:30-20:30 Uhr, Turnhalle VT-Contwig

Showtanz (altersoffen), bei T. Sefrin:

montags 19:30-20:30 Uhr Turnhalle VT Contwig



Badminton (altersoffen), bei D. Trefz,
montags 19:30-22:00 Uhr, Schulturnhalle IGS-Contwig
freitags 17:30-19:00 Uhr, Turnhalle VT-Contwig

Musikzug und Jugendorchester (altersoffen), bei Max Sefrin:
donnerstags 19:30-22:00 Uhr, Turnhalle VT-Contwig

Kontaktinformationen unter www.vtcontwig.de oder vt-info@vtcontwig.de

Tennisclub Contwig e. V.

Trainingszeiten für Kinder und Jugendliche

Montags und donnerstags 16.00 - 19.00 Uhr

Im Winter: Montags Schulturnhalle IGS, Contwig;

Donnerstags Schulturnhalle GS Stambach

Im Sommer: Tennisplätze des TC Contwig am Freischwimmbad
Das Angebot gilt sowohl für Anfänger, als auch für Leistungsgruppen.
Schnupperkinder sind willkommen.

Info: Edith Müller, Tel. 06332-50858 o. 0172-6956475

E-Mail: edith.mueller@ifb24.de

Jugendfeuerwehr Contwig: Jugendstunde der JFW ab 10 Jahren
Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr in der Feuerwache Contwig
in der Fröhenstraße. Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt in der
Feuerwache, Tel. 06332 / 478580

DRK Bereitschaft Contwig, Dellfeld und Rieschweiler - Mühlbach (Jugendrotkreuz)

Gruppenstunde des JRK ab 6 Jahren: Dienstags 17:30 - 19:00
Uhr (außer in den Schulferien) im DRK Heim (Blumenstraße) in
Contwig. Ziel des JRK ist es schon frühzeitig Kinder für die Erste-
Hilfe-Idee zu begeistern und zu verdeutlichen, dass Verantwortung
wichtig ist und obendrein auch Spass macht. Es soll helfen
Ängste abzubauen und praktische Erfahrungen zu vermitteln, die
Kinder ermutigen und befähigen, im Notfall helfend tätig zu werden.
**Anmeldungen sind im Büro des DRK Contwig unter der
Büronummer 06332-568860 erforderlich.**

Taekwondo Devils e.V. Contwig:

Trainingszeiten für Kinder ab 7 Jahren unter www.tkd-devils-contwig.de
oder bei Axel Conrad Tel.: 0174 - 829 36 29

Angelfreunde Contwig

An jedem 3. Sonntag im Monat treffen sich die Jungfischer im Vereinsheim
zum theoretischen und praktischen Unterricht. Jugendwart
Thomas Unruh Tel.-Nr. 0172 / 7756002

Waldjugend: Gruppenstunde samstags von 14:00 - 16:30 Uhr
im Waldjugendheim. Horstleitung: Daniel Schumacher Tel.: 0173-
6103474, Email: Daniel-schumacher96@web.de

Schützverein Stambach:

Trainingszeiten für Jugendliche: dienstags von 19.00 bis 20.00 Uhr

● Dellfeld

KV Dellfeld Jugend:

Interesse am Sportkegeln?

Dann bist du hier richtig!

Jugendtraining findet jeden **Mittwoch von 16:30 bis 18:30 Uhr**
auf unseren Kegelbahnen im Bürgerhaus Dellfeld statt.

Bis zu vier Wochen Probetraining zum Reinschnuppern, ganz
ohne Verpflichtung.

Falls ihr Lust habt, kommt doch einfach mal mittwochs vorbei wir
freuen uns schon auf euch.

Gerne stehen wir auch für eine erste Kontaktaufnahme mittwochs
telefonisch unter 06336 / 839357 zur Verfügung.

Landfrauen:

Wer hat Lust auf Tanzen?

Unsere Tanzgruppe würde sich über Verstärkung freuen.

Unser Training findet jeden Montag in der Schulturnhalle statt
für Jugendliche von 6 - 12 Jahren von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr
für Jugendliche ab 12 Jahren von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Kommt einfach mal zum Schnuppern vorbei oder ruft mich an
0163 6005771 Fabienne Keßler

Wir freuen uns auf Euch.

● Großsteinhausen

Jugendfeuerwehr Großsteinhausen/Riedelberg: Gruppen-
stunde der JFW für Kinder und Jugendliche von 10-16 Jahren aus
Großsteinhausen und näherer Umgebung: 14-tägig freitags von
18:00 - 20:00 Uhr (ungerade Kalenderwoche) in der Feuerwehr
Großsteinhausen (Hauptstraße 18a). Jugendwartin: Frau Fran-
ziska Ernst, Tel. 0176-51199239

Mutter und Kindkreis: freitags um 15:30 Uhr im Kindergarten in
Bottenbach

● Hornbach

**Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach u. Althorn-
bach -**

**Jugend - Termine und Veranstaltungen im Jugendheim in
Hornbach**

Rückfragen beim Prot. Pfarramt Hornbach, Tel: 06338/993040
(alle anderen Termine unter Hornbach nachlesen)

Vom 25.06. - 03.08.18 sind Sommerferien!

**In dieser Zeit finden keine regelmäßigen Gruppen und Kreise
statt!**

● Käßhofen

TTC Käßhofen

Tischtennis für Schüler und Jugendliche:
montags und donnerstags 17:30-19:30 Uhr

Gymnastik (Schulkinder): mittwochs 17:30-18:30 Uhr
(Kindergartenkinder): mittwochs 16:30-17:30 Uhr

Kleinbundenbach

Reitverein „Bundenbacherhöhe“

Reitunterricht ab 6 Jahre, Montag und Donnerstag 16:00 - 19:00
Uhr, für Anfänger und Fortgeschrittene,
Ansprechpartner: Anja Hüther, 06332-4090720,
Handy:0152/33675380

Voltigieren ab 6 Jahre, Mittwoch und Freitag von 17 - 20 Uhr
Ansprechpartner: Michelle Kiefer, 0176/30710894

Schnuppertraining ganz ohne Verpflichtung.

● Kleinsteinhausen

Musikverein „Schwarze Husaren“ e.V. Kleinsteinhausen
Proberaum: DGH in Kleinsteinhausen

Jugendorchester jeden Freitag ab 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Fortgeschrittene jeden Donnerstag von 19:30 - 21:30 Uhr

Jeden ersten Samstag im Monat findet eine Gesamtprobe (mit
„Not-Verpflegung“) von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Übungsraum
statt!

Nähere Infos: Dirigent Herr Erich Gingrich, Tel. 06339-371

FC Kleinsteinhausen:

Turn- und Bewegungsstunde für Kinder von 3 - 6 Jahren: diens-
tags von 17:30 - 18:30 Uhr in der Mehrzweckhalle am DGH
Tanzkurs für Kinder von 8 - 14 Jahren: mittwochs 18:00 - 19:00
Uhr in der Mehrzweckhalle. (Einstieg ist jederzeit möglich)

● Wiesbach

SC „Mach mit - bleib fit“ e.V. Wiesbach

Mutter(Elern)-Kind-Turnen: montags 16:00-17:00 Uhr

Kinderturnen (ab 6 Jahren): montags 17:00-18:00 Uhr

Hits für Kids (ab 9 Jahren): montags 18:00 - 19:00 Uhr.

Alle Kurse finden in der Schulturnhalle der Grundschule statt.

SV Wiesbach-Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des SV Wiesbach sucht immer Verstärkungen
für seine Jugendmannschaften.

Nähere Infos bei Jugendleiter Emil Mayer, Telefon: **0176/26746427**
Infos auch über www.svwiesbach.de

**Änderungen bzw. weitere Freizeitangebote und Veranstaltungen
der Vereine bitte an:** Kreisjugendpflegerin Jessica Stadler

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauerstr. 18-20, 66482 Zweibrücken

Tel.: 06332/8062 220, Fax: 06332/8062 999

E-mail: j.stadler@vgzwland.de



KULTUR

Stadt Zweibrücken

Kurse der Jugendkunstschule Zweibrücken

Jahreskurs: Bildende Kunst

Zeichnung, Malerei, plastisches Gestalten, einfache Drucktechniken, Buchgestaltung, Wandgestaltung im öffentlichen Raum. Es werden im Rahmen des Kurses auch bedeutende Künstler vorgestellt und Ausstellungsbesuche unternommen. Die Kursteilnehmer können jederzeit in den laufenden Kurs einsteigen.

Termin: Freitag, 15.00 – 17.00 Uhr
Dauer: Kursbeginn laufend Freitag. Der Kurs findet **auch in den Schulferien** statt.
Teilnehmer: In der Regel wird in zwei Gruppen gearbeitet, 06 – 10 Jahren und ab 11 Jahren
Kursgebühr: Monatlich 30,00 Euro, incl. Materialkosten
Leitung: Dr. Jürgen Ecker und weitere Dozenten

Ferienkurs: Aquarellmalerei

Kinder haben Freude am Vermischen der Farbtöne und am Spiel der Farben. Ihre Fantasie geht bei der Aquarellmalerei auf Reisen. Für Anfänger und Fortgeschrittene.

Kurs C: Mittwoch, 08.08. – 12.09. 15.00 bis 17.00 Uhr, Einstieg ist jederzeit möglich. (anteilige Kursgebühr)
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
Kursgebühr: 48,00 Euro, oder anteilig
Leitung: Iris Weiß

Kurs: Malwerkstatt – Vorschulkurs

Mit Kindern ab 5 Jahren wird gemalt, gedruckt und gestaltet. Fantasie und Neugier sind gefragt. Der Umgang mit Farben steht im Vordergrund. Es sollen auch experimentelle Materialerfahrungen gemacht werden.

Kurs C: Dienstag, 07.08. und 04.09., jeweils 15.00 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: Kinder ab 5 Jahren
Kursgebühr: 22,00 Euro für 2 Kurstage, incl. Materialkosten
Leitung: Iris Weiß

Ferienkurs: Töpferei. Plattentechnik

Wir lernen das Material Ton und die Plattentechnik kennen. Ein Nudelholz zum Ausrollen ist mitzubringen. Aus den Platten werden dann Stücke ausgeschnitten, die zu Gefäßen zusammengesetzt werden. Das Ergebnis wird gebrannt und glasiert.

Termin: 10.07., 11.07., 12.07., jeweils von 09.00 – 12.00 Uhr, 10.08., 15.00 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: Kinder ab 7 Jahren, Jugendliche, junge Erwachsene, Mutter Kind,
Kursgebühr: 60,00 Euro incl. Materialkosten
Leitung: Liane Rößler

Kurs: COMIC – Werkstatt

Wir lernen eigene Comics zu gestalten und setzen uns dabei mit den zeichnerischen und sprachlichen Grundlagen ihrer Herstellung auseinander: Figuren erfinden, Bewegungslinien und Zeichen, Sprechblasen und Lettern, Seitenaufbau und Einstellgrößen, Schreiben eines „Drehbuches“ uvm.

Kurs C: Freitag, 07.09., 14.09., 21.09., jeweils von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Kursgebühr: 27,00 Euro incl. Materialkosten,
Leitung: Johannes Rebmann

Kindergeburtstag in der Jugendkunstschule Zweibrücken

unter künstlerischer Leitung
 Angeboten wird unter anderem Arbeiten mit Ton, Aquarellmalerei, Malerei mit Acryl, künstlerisches Gestalten, Kupferarbeiten, Servietentechniken.

Termine nach Vereinbarung
Dauer: 180 Minuten, **Küche steht zur Nutzung zur Verfügung.**
Gebühr 150,00 EURO incl. Einladungskarten und Materialkosten.

Auf Wunsch Tonbrand zzgl. 20,00 EURO

Kinder ab 5 Jahre
 max. Teilnehmerzahl 12 Kinder, höhere Teilnehmerzahl gegen Aufpreis möglich.

Projektangebot: Für Kindergärten und Schulen

Wir kommen gerne mit einem Kurs oder Workshop in den Kindergarten oder in die Schule.

Wir bieten viele Formen der Kunst an, unter anderem. Druckwerkstatt, Malerei und Plastisches Gestalten (Arbeit mit Ton). Das Projekt kann auch in unseren Ateliers durchgeführt werden.

Dauer: 3 Stunden
Kursgebühr: Je Teilnehmer 12,00 EURO, zzgl. Materialkosten
 Mindestgebühr 90,00 EURO

In die Kurse kann zu jeder Zeit eingestiegen werden. Die Kursgebühren werden dann anteilig berechnet.

Anmeldung zu den Angeboten an
 Jugendkunstschule 66482 Zweibrücken,
 Hofenfeldsstr. 53 (ehemalige Hauptschule Nord)
 www.jukuschu-zw.de
 jukuschu-zw@t-online.de
 oder Jochen Schael 06337 316 u. 01722616236



AMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

www.vgzmland.de

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Riedelberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die kommunale Kindertagesstätte eine

Hauswirtschaftskraft (w/m)

Die Besetzung der Stelle ist **befristet bis 31.08.2019** (Krankheitsvertretung).

Der wöchentliche Einsatz ist mit maximal 6 Stunden (je 2 Stunden täglich) vorgesehen. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Tätigkeiten sind insbesondere:

- Zubereitung der Speisen
- Arbeiten nach Hygienevorschriften
- Allgemeine hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Sie bringen mit:

- Berufserfahrung in der Küche
- Idealerweise eine aktuelle Belehrung lt. Infektionsschutzgesetz
- Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit

Flexibilität bei der Dienstplangestaltung und etwaiger Mehrarbeit wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Arbeitszeugnisse) senden Sie bitte **bis zum 10.08.2018 an**

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Personalabteilung
Landauer Str. 18-20, 66482 Zweibrücken
 oder per E-Mail an info@vgzmland.de

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur als unbeglaubigte Kopien (keine Originale) ein. Verwenden Sie keine Mappen, Schnellhefter, Folien oder ähnliches. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens erfolgt aus Kostengründen nicht, es sei denn, es liegt ein ausreichend frankierter Rückumschlag bei.

Die datenschutzgerechte Vernichtung der Dokumente nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.



Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land mit Sitz in Zweibrücken ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer/eines Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

Vollstreckungs- und Vollzugsdienst

unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist grundsätzlich auch in Teilzeit besetzbar.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

1. Vollstreckungsdienst:

- Innendienst Vollstreckung
 - Prüfung von Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Ermittlung von Vermögens- und Eigentumsverhältnissen
 - Verfügung von Forderungspfändungen
 - Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen
 - reversionssichere Dokumentation
- Außendienst Vollstreckung
 - Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen
 - Gewährung Vollstreckungsaufschub
 - reversionssichere Dokumentation

2. Allgemeine Kassentätigkeiten

3. Vollzugsdienst:

Das Aufgabengebiet umfasst ordnungsbehördliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie z. B. Verkehrsüberwachung,

verkehrsrechtliche Anordnungen, Durchführung von Kontrollen und Durchsetzung von Maßnahmen u. a. im Bereich des POG, Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Straßenverkehrsrecht, Immissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz.

Eine endgültige Aufgabenzuweisung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte und qualifizierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossenem Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder ähnlichem Abschluss. Neben der fachlichen Eignung ist eine besondere persönliche Eignung für die Tätigkeit im Außendienst erforderlich.

Darüber hinaus werden erwartet:

- Kenntnisse in der Doppik und im Vollstreckungswesen
- sicheres Auftreten und erforderliches Gespür für situationsgerechtes Handeln
- sehr gutes psychologisches Geschick im Umgang mit schwierigen Bürgern, Schuldnern
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKWs für dienstliche Zwecke

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit entsprechend aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 10.08.2018** an

**Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Personalabteilung
Landauer Str. 18-20
66482 Zweibrücken**

oder per E-Mail an info@vgzwland.de (alle Unterlagen zusammengefasst in einer pdf-Datei).

Bitte reichen Sie keine Originale als Bewerbungsunterlagen ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, Schnellhefter, Folien oder ähnliches, da eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen grundsätzlich nicht erfolgt. Die Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens erfolgt nach datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Fundsachen Ferienfreizeit 2018

Bei den Ferienfreizeiten in Dietrichingen, Walshausen und Contwig/Stambach sind diverse Kleidungsstücke, Trinkflaschen etc. aufgefunden worden. Diese können bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land in Zimmer 210 abgeholt werden.

Energieberatung

Darf die Anlage aufs Asbestdach?

Wer über die Installation einer Photovoltaik- oder Solaranlage nachdenkt, sollte sich zunächst vergewissern, ob der Dachstuhl baulich geeignet ist. Denn die Anlage soll während der nächsten 25 Jahre möglichst auf dem Dach montiert bleiben. Neben einem grundsätzlich guten Zustand von Statik und Bedachung ist bei Altbauten das Dachmaterial entscheidend: Die Montage von PV- und Solaranlagen auf Asbestzementdächern ist grundsätzlich verboten, da diese weder begangen noch bearbeitet werden dürfen, um keine Asbestfasern frei zu setzen. Ob eine Bedachung Asbestzement enthält, kann anhand des Baujahres, einer Anfrage beim Hersteller oder mittels Materialprobe geklärt werden. Nach 1991 eingedeckte Dächer sollten kein Asbest mehr enthalten. Da teilweise aber bereits seit 1984 asbestfreie Faserzemente eingesetzt wurden, bringt bei älteren Dächern nur eine Anfrage bei der Herstellerfirma oder eine Materialprobe Klarheit.

Asbesthaltige Eindeckungen müssen durch ein Fachunternehmen entfernt werden, bevor Module montiert werden dürfen. Wird das Dach saniert, sollte vorab geprüft werden ob eine Dachdämmung erforderlich ist. Wenn die Dämmung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, können dafür Fördermittel beantragt werden. Bei der Förderung der Dachdämmung können die zusätzlichen Kosten für die Abbrucharbeiten und Asbestentsorgung berücksichtigt werden.

Bei weiteren Fragen rund um Solaranlagen und Altbausanierung steht der Energieberater der Verbraucherzentrale zur Verfügung. Die Beratung ist persönlich und findet nach Terminvereinbarung in den Beratungspunkten der Verbraucherzentrale statt.

Der Energieberater hat am **Donnerstag, den 09. August von 13.30 - 17:00 Uhr** Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung in **Zweibrücken**, Landauer Straße 18-20, Raum 203. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter: 0 63 32/80 62-307.

Hilfe bei Elementarschäden

Bei den schweren Gewittern kam es am **Sonntag, 15.07.** zu einer sehr heftigen Unwetterlage und entsprechenden Schäden im Landkreis Südwestpfalz. Das Katastrophenschutzreferat und der vertretende Kreisbeigeordnete Christoph Reichert wurden über die Lage und die Abläufe in Kenntnis gesetzt. Der Kreisbeigeordnete war selbst vor Ort, um sich ein Bild von den Geschehnissen zu machen und den Einsatzkräften auch im Namen von Landrätin Dr. Susanne Ganster für hervorragende Arbeit zu danken.

Die Katastrophenstelle der ADD Trier wurde über die Unwetterlage und deren Folgen in Kenntnis gesetzt. Unter gewissen Voraussetzungen leistet das Land Elementarhilfen nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift Elementarschäden. Diese Finanzhilfen können ausschließlich nach existenzgefährdenden Schäden gewährt werden, die durch ein Elementarereignis von überörtlicher Bedeutung bei einem größeren Personenkreis eingetreten sind. Nach den ersten Eindrücken durch die Einsatzkräfte könnte dies in einigen Fällen eventuell zutreffen.

Der Landkreis wird sich mit dem Land bezüglich möglicher Finanzhilfen für Elementarschäden in Verbindung setzen und abklären, wie den Bürgern möglichst rasch bei existenzbedrohenden, nicht versicherten Schäden geholfen werden kann. Betroffene Bürger können sich unter w.schwartz@lksuedwestpfalz.de per E-Mail an das Referat 112 der Kreisverwaltung wenden. Aus der Nachricht sollte die Schadenslage auch mit Bildern dargestellt und die damit verbundene Notsituation hervorgehen. Fragen beantwortet Herr Schwartz unter 06331/809 282 auch gerne telefonisch.

Manöver

**Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Az.: II / 199-25**

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land wurde von der Kreisverwaltung Südwestpfalz davon unterrichtet, dass die zuständigen Stellen der Bundeswehr folgende Manöver bzw. Übungen außerhalb militärisch spezifischem Gelände angekündigt haben.

Ort / Raum: Bruchhof, Bechhofen, Käshofen, Homburg
Zeitpunkt / Zeitraum: **31.07.-02.08.2018 und 06.08.-08.08.2018**

Truppenstärke: 15 Soldaten

Fahrzeuge: 3 Radfahrzeuge

Übungsart: ARTEP Orientierungsmarsch

Übende: 5. FschJgRg 26, Zweibrücken

Einheit:

*Zweibrücken, den 18. Juli 2018
Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
Ordnungsamt*

Betrügerische E-Mails im Namen der Steuerverwaltung

Vorsicht bei vermeintlichen Steuererstattungen

Viele Steuerzahler erwarten in diesen Tagen, nachdem sie ihre Steuererklärung abgegeben haben, eine Steuererstattung ihres Finanzamts. Diesen Umstand nutzen derzeit Betrüger und versenden E-Mails im Namen der Steuerverwaltung, zum Teil sogar mit Absender Bundesfinanzministerium. Dem Empfänger wird dabei eine konkrete Steuererstattung versprochen und er wird aufgefordert, per Link seine Kontoinformationen bekannt zu geben bzw. zu aktualisieren.

Das Landesamt für Steuern warnt ausdrücklich davor, auf diese sogenannten Phishing-Mails zu reagieren. Die Steuerverwaltung verschickt keine E-Mails mit Aufforderung, ihre Kontoinformationen oder andere persönlichen Daten auf darin verlinkten Webseiten bekannt zu geben. Bei bereits erfolgter Bekanntgabe der Kontodaten sollten Betroffene umgehend ihre Bank kontaktieren.

Bei ungewöhnlichen Vorgängen empfiehlt das Landesamt für Steuern, sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls die Polizei einzuschalten.

Landkreis Südwestpfalz

Bekanntgabe

Grundstücke zu verkaufen Gemarkung Kröppen

FiSt.-Nr. 40/1 Gebäude- und Hauptstr. 44 596 m²
Freifläche

FiSt.-Nr. 1954 Waldfläche „In der Langhecke“ 1.120 m²

Interessenten werden gebeten, sich bis 31.08.2018 mit der gerichtlich bestellten Betreuerin des Eigentümers, Frau Maria Andreas, telefonisch unter der Rufnummer 06335 7222 in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine öffentliche Versteigerung handelt.

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Pirmasens, den 17.07.2018



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeisterin Ute Klein

Tel. 06338/1430,

Sprechstunden: montags ab 18 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung einer Fundsache

Fundgegenstand: Paket mit verschiedenen Gegenständen

Fundort: Althornbach, Bödingerweg

Fundtag: 07.07.2018

Der Fundgegenstand kann gegen Glaubhaftmachung der Eigentumsansprüche bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Zimmer 115, abgeholt werden.

Zweibrücken, 13.07.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land
- Fundbüro -



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456

E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung

Grundschule Dellfeld informiert zum Schuljahresanfang 2018

Bitte weiteren Text unter amtlich Dellfeld nachlesen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Battweiler

vom 17.07.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.02.2011, 18.04.2013 und 20.04.2016 außer Kraft.

Battweiler, den 17.07.2018

Veith, Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Battweiler

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/ Rasenreihengrabstätte/ an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | ab 407,00 € |

2. Überlassung einer Urnenbaumreihengrabstätte an Berechtigte nach Nummer 1

- | | |
|--|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | ab 300,00 € |
| jeweils zuzüglich Gebühr für den Namensstein (ohne Gravur) | 200,00 € |

3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte/ auf die Dauer der Ruhezeit

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.230,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | ab 2.100,00 € |
4. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenbaumreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit 450,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte | 465,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte/ Rasendoppelgrabstätte | 930,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle | 515,00 € |
| d) Tiefgrab/ Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen) | 930,00 € |
| e) Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) | 1.345,00 € |
| f) Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) | 1.760,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr

- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte | 15,50 € |
| b) eine Doppelgrabstätte/ Rasendoppelgrabstätte | 31,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 17,20 € |
| d) Tiefgrab/ Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen) | 31,00 € |
| e) Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) | 45,00 € |
| f) Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) | 59,00 € |

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2. erhoben.

4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1

a) Urnensondergrabstätte/ Rasenurnensondergrabstätte einstellig	465,00 €
b) Urnensondergrabstätte/Rasenurnensondergrabstätte zweistellig	930,00 €
c) Urnenbaumsondergrabstätte zweistellig zuzüglich Gebühr für den Namensstein (ohne Gravur)	600,00 € 200,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	
a) Urnensondergrabstätte/ Rasenurnensondergrabstätte einstellig	15,50 €
b) Urnensondergrabstätte/ Rasenurnensondergrabstätte zweistellig	31,00 €
c) Urnenbaumsondergrabstätte zweistellig	20,00 €
6. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 5. erhoben.	
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung (gilt nicht für Baumgrabstätten)	235,00 €
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 5 erhoben	
9. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte/ Rasenurnengrabstätte nach Nr. 1 auf die Dauer der Nutzungszeit	
a) eine Raseneinzelgrabstätte/ Rasenurneneinzelgrabstätte	2.500,00 €
b) eine Rasendoppelgrabstätte/ Rasenurnendoppelgrabstätte	4.500,00 €
c) jede weitere Grabstätte	2.500,00 €
d) Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen)	2.500,00 €
e) Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen)	4.500,00 €
f) Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen)	4.500,00 €
g) Urnenbaumsondergrabstätte	600,00 €
10. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 8 bei späteren Bestattungen je Jahr	
a) eine Raseneinzelgrabstätte/ Rasenurneneinzelgrabstätte	85,00 €
b) eine Rasendoppelgrabstätte/ Rasenurnendoppelgrabstätte	150,00 €
c) jede weitere Grabstätte	85,00 €
d) Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen)	85,00 €
e) Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen)	150,00 €
f) Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen)	150,00 €
g) Urnenbaumsondergrabstätte	20,00 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Bestattung von Verstorbenen (§§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 und § 16 Abs.1 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Grabstätte bis 120 cm	215,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	ab 490,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €
d) Tiefgrab –Beisetzung in der Tiefe-	720,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 v.H., und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. berechnet.	
3. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:	
a) Stundenlohnarbeiten	53,50 €
b) Zuschlag für schwer lösbaren Fels (je Kubikmeter)	150,00 €
c) Abtransport Erdreich	53,50 €
4. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag von 75 v.H. erhoben (gilt nicht für Urnengräber)	
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	150,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	150,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
c) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	50,00 €
2. Reinigung nach Ausschmückung	20,00 €
VI. Gebühr für Abgrenzungsplatten	
je Grab	30,00 €

VII. Genehmigungsgebühren

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

a) für ein einstelliges Grab oder Aschenstelle, sowie einem Kindergrab	20,00 €
b) für ein mehrstelliges Grab oder Aschenstelle	35,00 €

Satzung vom 17.07.2018**über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Battweiler**

Der Ortsgemeinderat Battweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 3, des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Battweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Battweiler oder des Stockbornerhofes (Ortsgemeinde Reifenberg) waren,
2. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
3. ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Sonder- oder Urnensondergrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Sonder- bzw. Urnensondergrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Sonder- bzw. Urnensondergrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Sonder- bzw. Urnensondergrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzsondergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt; für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
8. Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
9. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(5) Zur Ablagerung kompostierbarer Abfälle stellt die Ortsgemeinde an geeigneter Stelle einen Behälter auf oder legt einen Komposthaufen an. Dort sind ausschließlich die bei Herrichtung, Instandhalten, Pflege oder Abräumen der Gräber anfallenden Grünabfälle abzulagern. Alle nicht verrottbaren Abfälle und Wertstoffe sind von den Besuchern und Nutzungsberechtigten grundsätzlich mitzunehmen und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Soweit die Ortsgemeinde für bestimmte Stoffe Behälter aufstellt, können sie entsprechend ihrer Inhaltsbestimmung und den Anweisungen des Friedhofsträgers genutzt werden.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei der Verrichtung entstehenden Abfälle und Wertstoffe mitzunehmen und selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Sondergrabstätte/Urnensondergrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht

schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Sondergrabstätten/Urnensondergrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(10) Bei Umbettungen oder Tieferlegungen ist der Teil des Friedhofes, in dem die Umbettung oder Tieferlegung vorgenommen wird, für die Zeit der Umbettung bzw. Tieferlegung für Besucher zu sperren.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Sondergrabstätten
3. Urnengrabstätten
4. Urnenbaumgrabstätten
5. Rasengrabstätten
6. Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 2. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Sondergrabstätten

(1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Sondergräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Tiefgräber sind nur ausnahmsweise bei besonderen Umständen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Weiterhin werden einstellige Sondergrabstätten mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist die zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte (bei mehrstelligen Grabstätten jeweils eine Urne je Stelle), gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, mit Zustimmung der Ortsgemeinde Battweiler möglich. Die Zustimmung kann im Falle einer bevorstehenden Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder aus sonstigen wichtigen Gründen versagt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann entweder einmal für die gesamte Sondergrabstätte auf 30 Jahre, oder anteilmäßig auf fünf, zehn und fünfzehn Jahre, jedoch nicht mehr als insgesamt 30 Jahre, wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht von einem Bestattungsfall abhängig. Der Wiedererwerb kann im Falle einer bevorstehenden Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder aus sonstigen wichtigen Gründen versagt werden

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Eltern,
4. auf sonstige Sorgeberechtigte,
5. auf die Geschwister,
6. auf die Großeltern,
7. auf die Enkelkinder,
8. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Sondergrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnensondergrabstätten einstellig
2. in Urnensondergrabstätten zweistellig
3. in Urnenbaumgrabstätten
4. in Reihengrabstätten (§13)
5. in Sondergrabstätten (§14)

(2) Urnensondergrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnensondergräber werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(3) Weiterhin können sowohl Reihengrabstätten (§ 13), als auch Sondergrabstätten (§ 14) für die Beisetzung einer Urne/von Urnen abgegeben werden.

(4) In einstelligen Grabstätten dürfen jeweils bis zu zwei Aschen, in mehrstelligen jeweils bis zwei Aschen je Stelle beigesetzt werden.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einschäuerung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sondergrabstätten entsprechend auch für Urnensondergrabstätten.

§ 15 a

Urnenbaumgrabstätten

(1) Als Sonderform der Urnenbeisetzung stehen Urnenbaumgrabstätten zur Verfügung. Die Urnenbaumgrabstätten können als Reihengrabstätten oder Sondergrabstätten abgegeben werden. Die Urnenbaumgrabstätten werden nach Festlegung der Ortsgemeinde in 3 Halbkreisen um den Baum herum vergeben. Der innere sowie der mittlere Halbkreis bleibt Reihengrabstätten vorbehalten. Der äußere Halbkreis wird ausschließlich mit Sondergrabstätten für bis zu je 2 Urnen belegt (siehe beigelegten Plan). Die Beistellung von weiteren Urnen ist nicht erlaubt.

(2) Zur Kennzeichnung der Grabstätte wird ein Namensstein verlegt und bodengleich eingelassen. Eine Gestaltung der Baumgrabstätte insbesondere durch Ablegen von Grabschmuck (z.B. Kränze, Kerzen, Lampen oder Erinnerungsstücke) oder das Anbringen von weiteren Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten sind strengstens untersagt. Anpflanzungen erfolgen nur durch die Ortsgemeinde. Es ist nicht zulässig, den Baum zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(3) Der Namensstein ist von der Gemeinde gegen Zahlung einer Gebühr zu erwerben. Er muss von einem geeigneten Fachbetrieb mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum, im Auftrag und auf Kosten des Nutzungsberechtigten, bis spätestens 2 Monate nach der Bestattung graviert werden.

Im Übrigen gilt für den Namensstein Folgendes:

Material: Granit „Himalaja“

Größe: 30 x40 cm, Höhe 8 cm

Form: rechteckig

Schrift: graviert

Schriftfarbe: lichtgrau

Schriftart: „President“

Schriftgröße: 18 -35 mm.

Es ist auf ein würdiges Gesamtbild zu achten.

(4) Trauerkränze und Blumenschmuck dürfen nur im Anschluss an die Trauerfeier und nur am Namensstein abgelegt werden; sie sind spätestens 14 Tage nach der Beisetzung zu entfernen.

(5) Die Pflege der Grabstellen, die Überwachung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Standfestigkeit des Baumes (insbesondere Baumkontrollen) erfolgen durch die Ortsgemeinde. Ausschließlich sie entscheidet auch über den Zeitpunkt der Kontrollen sowie über die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückschnitts am Baum. Sollte der Baum absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse beschädigt werden und deshalb entfernt werden müssen, erfolgt durch die Gemeinde Battweiler eine Ersatzpflanzung. Pflegemaßnahmen werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.

§ 16

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten können vergeben werden als

1. Reihengrabstätten (§13)
2. Sondergrabstätten (§14)
3. Urnengrabstätten (§15 Abs. 1 Nr. 4 und 5).

Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Sonder- und Urnengrabstätten (§ 13 bis 15) entsprechend auch für Rasengrabstätten.

(2) Rasengrabstätten sind einheitlich gestaltete Grabstätten, die in einem jeweils hierfür vorgesehenen Teil des Friedhofs angelegt werden. Grabmale sind wie folgt zu gestalten:

1. Grundplatte: Material Stein
Maße: T 50 cm, B 70 cm, max. Höhe 4 cm, bodengleich einzusetzen.
2. Aufsatz: als Grabplatte 4 cm Mindeststärke, 30 x 50 cm als Grabstein/Kissen 30 x 50 cm, Höhe bis 35 cm.
3. Die Gesamthöhe von Grabplatte und Aufsatz darf 40 cm nicht überschreiten.

4. Je Grabstelle können Grableuchten und Vasen, Höhe max. 25 cm, auf der Bodenplatte oder im Grabstein integriert werden, wobei ein Randabstand von mindestens 10 cm zur Außenkante einzuhalten ist.
- (3) Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten werden in einem hierfür vorgesehenen Teil des Friedhofs angelegt. Die Grabplätze werden nach der Bestattung vollständig mit Rasen eingesät. Für die Pflege dieser Grabstätten sowie die Einsaat mit Rasen gilt Absatz 4.
- (4) Das Herrichten, die Bepflanzung (Einsaat) und die Pflege der Rasengrabstätten (Mäharbeiten, Laub usw.) auf die Dauer Nutzungszeit bzw. Ruhezeit obliegt der Ortsgemeinde Battweiler. Hierfür wird bei Vergabe der Grabstätten eine Pflegegebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 16, 20 und 27) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - b) alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 - c) Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 - d) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
 - e) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farbe.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - a) Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 - b) Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - a) Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m
 - b) Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
 3. Sondergrabstätten:
 - a) Stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Sondergräbern: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,18 m
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Sondergräbern: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m
 - b) Liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Sondergräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

bb) bei mehrstelligen Sondergräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

(3) Auf Urnensondergrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 0,95 m
2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m

(4) Für Grabmale von Rasengrabstätten gelten die Gestaltungsvorschriften des § 16 Abs. 2.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Sondergrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells um Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst - . Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Sondergrabstätten, Urnensondergrabstätten und Rasengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Absatz 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Sonder- und Urnensondergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne dessen Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

(4) Der Friedhofseigentümer bestimmt rechtzeitig vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, welche Grabmale gemäß Absatz 3 nicht entfernt oder abgeändert werden dürfen. Die Friedhofsverwaltung teilt dies dem Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) bei Sonder- und Urnensondergrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Die Abstände zwischen den Grabstätten werden vom Friedhofsträger mit Platten belegt. Die dafür festzusetzende Gebühr ist vom Inhaber der Grabzuweisung bzw. vom Nutzungsberechtigten zu entrichten.

(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Sondergrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 v.H. der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(2) Für Rasengrabstätten gelten die Gestaltungsvorschriften des § 16 Abs. 3 und 4.

§ 27

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) In der für die Trauerfeier bestimmten Halle dürfen nur geschlossene Särge aufbewahrt werden.

(4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der zusätzlichen vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeeignet oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- gegen die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung auf dem Friedhof (§ 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5) verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 und 3),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs.1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
- Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
- die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft**

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2007 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Battweiler, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2010, außer Kraft.

Battweiler, den 17.07.2018

Siegel

Veith (Ortsbürgermeister)



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 06372/5090073
Tel. privat 06372/6289793

Bekanntmachung

Ausbau der Kirrberger Straße in der Ortsgemeinde Bechhofen

hier: Parkverbot wegen Kampfmittelsondierung

Die Ortsgemeinde Bechhofen strebt den Ausbau der Kirrberger Straße an. Die bauausführende Firma Müller, Enkenbach-Alsenborn hat dabei mitgeteilt, dass mit der Maßnahme voraussichtlich ab 06.08.2018 begonnen wird.

Der Ausbau erfolgt unter Vollsperrung der jeweiligen Abschnitte, sodass es während der Bauphase zu Einschränkungen der Grundstückseinfahrten kommen kann.

Um die Sicherheit aller Teilnehmer auf der Baustelle zu gewährleisten, wird am **Dienstag, den 31.07.2018** die gesetzlich vorgeschriebene Kampfmittelsondierung in der gesamten Straße durchgeführt. Hierfür ist es erforderlich das Baufeld und die Randbereiche von metallischen Gegenständen frei zu halten. **Die Anwohner werden gebeten an diesem Tag ihre Fahrzeuge nicht in der Straße oder auf den Gehwegen zu parken.**

Aufgrund der Sondierungsarbeiten ist an diesem Tag die Befahrung der Straße nur eingeschränkt möglich.

Die betroffene Bevölkerung wird um Verständnis gebeten. Die Ortsgemeinde wird bei Änderungen des Zeitablaufes oder dgl. weiter informieren.

Bechhofen, 18.07.2018

Sefrin, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Sanierung von Pflasterflächen in der Mühlstraße

Die Ortsgemeinde Bechhofen strebt die Sanierung von Pflasterflächen in der Mühlstraße an. Die bauausführende Seiler, Bottenbach hat mitgeteilt, dass mit den Tiefbauarbeiten voraussichtlich **ab 30.07.2018** begonnen und ca. 2 Wochen andauern wird. Die Mühlstraße wird in den jeweils betroffenen Abschnitten für den Fahrzeugverkehr gesperrt, sodass es während der Bauphase zu Einschränkungen der Grundstückseinfahrten kommen kann. Die betroffene Bevölkerung wird um Verständnis gebeten. Die Ortsgemeinde wird bei Änderungen des Zeitablaufes oder dgl. weiter informieren.

Bechhofen, 19.07.2018
Sefrin, Ortsbürgermeister



CONTWIG

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Bärmann

Tel. Rathaus 06332/5701, privat 06332/50895
Sprechstunden: dienstags 18.00 - 19.00 Uhr und
freitags 14.30 - 16.00 Uhr

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Wir geben davon Kenntnis, dass sich Herr Ortsbürgermeister Karl Heinz Bärmann in der Zeit vom **30.07.2018 bis einschl. 03.08.2018** nicht im Dienst befindet. Die Vertretung übernimmt der 2. Ortsbeigeordnete, Herr Thorsten Maisch.

Berichtigung

In unserem Bericht über die Verleihung der Ehrenplakette, Ausgabe 29, ist uns ein Fehler unterlaufen.
Die Empfängerin der Ehrenplakette heißt Bettina Wilhelm.

Die Grundschule Contwig informiert zum Schuljahresanfang

Der Unterricht der Grundschule Contwig beginnt am **Montag, 06.08.2018, für die 2. Klassen um 7.45 Uhr im Schulhaus Contwig und für die 3. und 4. Klassen um 7.50 Uhr im Schulhaus Stambach**. Der Unterricht endet am 1. Schultag in Contwig um 11.45 Uhr und in Stambach um 12.50 Uhr. Die Ganztagschule findet statt. Am 2. Schultag sind für die Einschulungsfeier alle Klassen in Stambach. **Unsere Erstklässler begrüßen wir am Dienstag, 07.08.2018, um 09.00 Uhr in Stambach in der Schulturnhalle**. Anschließend fahren die Eltern mit Ihren Kindern nach Contwig ins Schulhaus. Während die Erstklässler dann im Unterricht sind, bewirbt der Förderverein unserer Schule die Eltern. Der Unterricht endet an diesem Tag für die 1. Klassen im Schulhaus Contwig wie gewohnt um 11.45 Uhr.

Schulhaus Contwig

Fahrtstrecke Stambach - Contwig Hinfahrt

Stambach - Grundschule ab	7.25 Uhr
Stambach - Schulstraße (Metzgerei)	7.26 Uhr
Stambach - Gasthaus Stöckle	7.27 Uhr
Stambach - Schulstraße	7.27 Uhr
Contwig - Hohlbach	7.28 Uhr
Contwig - Tankstelle Sefrin an	7.31 Uhr

Die Kinder steigen hier aus und laufen hoch zur Schule.

Der Bus fährt nicht an die Schule.

Fahrtstrecke Contwig - Stambach Rückfahrt

Contwig - Grundschule ab	11.55 Uhr
Contwig - Hohlbach	11.58 Uhr
Stambach - Schulstraße	11.59 Uhr
Stambach - Gasthaus Stöckle	11.59 Uhr
Stambach - Schulstraße (Metzgerei)	12.00 Uhr
Stambach - Grundschule an	12.01 Uhr

Schulhaus Stambach

Fahrtstrecke Contwig - Stambach Hinfahrt

1. Bus

Contwig - IGS ab	7.19 Uhr
Contwig - Oberauerbacher Str.	7.20 Uhr
Contwig - Ortsmitte	7.21 Uhr
Contwig - Oststraße	7.22 Uhr
Contwig - Hohlbach	7.23 Uhr
Stambach - Grundschule an	7.25 Uhr

2. Bus

Contwig - Ortsmitte ab	7.32 Uhr
Contwig - Oststraße	7.33 Uhr
Contwig - Hohlbach	7.34 Uhr
Stambach - Grundschule an	7.36 Uhr

Fahrtstrecke Stambach - Contwig Rückfahrt

1. Bus

Stambach - Grundschule ab	12.53 Uhr
Contwig - Hohlbach	12.55 Uhr
Contwig - Oststraße	12.56 Uhr
Contwig - Ortsmitte	12.58 Uhr
Contwig - IGS an	12.59 Uhr

2. Bus

Stambach - Grundschule ab	12.55 Uhr
Contwig - Hohlbach	12.57 Uhr
Contwig - Oststraße	12.58 Uhr
Contwig - Ortsmitte	13.00 Uhr
Contwig - IGS an	13.02 Uhr

Zusätzliche Rückfahrt von Stambach nach Contwig

1. Klassen dienstags gegen 12.00 Uhr

2. Klassen freitags

12.53 Uhr

Die **Rückfahrt für die Ganztagschüler** nach Contwig findet ca. 15.55 Uhr statt.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Staiger, -Schulleitung i.V.-

Bekanntmachung einer Fundsache

Fundgegenstand:	Schlüsselanhänger
Fundort:	Contwig
Fundtag:	11.07.2018

Der Fundgegenstand kann gegen Glaubhaftmachung der Eigentumsansprüche bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Zimmer 115, abgeholt werden.

Zweibrücken, 19.07.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
- Fundbüro -



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395, Tel. Bürgerhaus 06336/6101
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Grundschule Dellfeld

Information zum Schuljahresanfang 2018

Am **06.08.2018** beginnt der Unterricht der Klassen 2, 3 und 4 um 7.45 Uhr. Für das zweite Schuljahr endet er um 11.45 Uhr, für das dritte und vierte Schuljahr ist um 12.45 Uhr Schulschluss.

Die Erstklässler werden am **07.08.2018** um 9.00 Uhr in ihrem Klassensaal von der Lehrkraft begrüßt. Im Anschluss daran findet in der Turnhalle die Einschulungsfeier statt. Währenddessen und bis der Unterricht um 11.45 Uhr endet, übernimmt der Förderverein die Bewirtung.

Am **09.08.2018** kommt unser Schulfotograf um Fotos der Kinder der ersten Klasse zu machen. Bitte an die Schultüten denken!

Der **Schulanfangsgottesdienst** findet am **10.08.2018 um 8:15 Uhr** in der Kirche in Dellfeld statt. Alle Kinder gehen von der Schule gemeinsam mit den Lehrkräften zur Kirche. Alle Eltern sind zum Gottesdienst herzlich eingeladen.

Der Schülertransport ist weiterhin in den öffentlichen Linienverkehr (RSW) integriert.

Fahrplan des Regionalbusses von Montag bis Freitag (ohne Gewähr!)

Hinfahrten

Battweiler	Reichwaldstraße	ab 7.25 Uhr
Reifenberg	Stockbornerhof	ab 7.31 Uhr
Dellfeld	Schule	an 7.43 Uhr
Walshausen	Hauptstraße	ab 7:16 Uhr
Dellfeld	Schule	an 7:36 Uhr

Rückfahrten

Dellfeld	Schule	ab 11.50 Uhr / 12.50 Uhr
Reifenberg	Stockbornerhof	an 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Battweiler	Reichwaldstraße	an 12.05 Uhr / 13.05 Uhr
Dellfeld	Schule	ab 11:57 Uhr
Walshausen	Brunnen	an 12:08 Uhr
Dellfeld	Schule	ab 12:50 Uhr
Walshausen	Hauptstraße	an 13:00 Uhr

Allen Schülerinnen und Schülern wünsche ich im Namen des Kollegiums ein erfolgreiches neues Schuljahr!

Jochum-Müller, Schulleitung



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Andrea Henner
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/993055

Sitzung des Ortsgemeinderates Dietrichingen

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 7. August 2018**, findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Dietrichingen eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Neuorganisation Holzvermarktung
 - 1.1 Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages
 - 1.2 Beitritt zur kommunalen Holzvermarktungsorganisation
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und 2019; Stellenplan
3. Auftragsvergaben
 - 3.1 Wirtschaftswegebau
 - 3.2 Garagentore am Brunnenplatz

Dietrichingen, 23.07.2018
Henner, Ortsbürgermeisterin



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn
Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772
E-Mail: dieter-glahn@t-online.de
www.grossbundenbach.de

Bürgermeister nicht im Dienst

Ortsbürgermeister Dieter Glahn ist in der Zeit vom **25.07.2018 bis einschließlich 30.07.2018** nicht im Dienst.

Die Vertretung übernimmt der 1. Ortsbeigeordnete, Herr Wolfgang Rapp.



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de
www.Grosssteinhausen.de



HORN BACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn
Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de

Haushaltssatzung der Stadt Hornbach

für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 19.07.2018

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde vom 12.07.2018 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	für das Haushaltsjahr 2018	für das Haushaltsjahr 2019
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.879.520 €	1.890.510 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.927.970 €	1.891.550 €
der Jahresfehlbetrag / -Überschuss auf	-48.450 €	-1.040 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	49.650 €	92.730 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	203.870 €	229.680 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	181.220 €	281.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.650 €	-51.320 €
der Saldo der Ein-u.Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	72.300 €	41.410 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

	für das Haushaltsjahr 2018	für das Haushaltsjahr 2019
für verzinsten Kredite auf	34.530 €	28.100 €
für zinslose Kredite auf	0 €	0 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2018 auf	0 €
für das Haushaltsjahr 2019 auf	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich	
für das Haushaltsjahr 2018 auf	0 €
für das Haushaltsjahr 2019 auf	0 €

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2018	für das Haushaltsjahr 2019
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunal-abgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2018	für das Haushaltsjahr 2019
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	10,23 €	10,23 €

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. (Haushaltsvorjahr) betrug 0 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. (Haushaltsvorjahr) beträgt 0 € und zum 31.12. (Haushaltsjahr) 0 €.

Stand Eigenkapital zum 01.01.2009 (Eröffnungsbilanz)	4.334.322,80 €
Stand Eigenkapital zum 31.12.2009	4.683.238,28 €
Stand Eigenkapital zum 31.12.2010	4.520.920,08 €
Stand Eigenkapital zum 31.12.2011	3.995.384,55 €
Stand Eigenkapital zum 31.12.2012	3.986.711,98 €
Stand Eigenkapital zum 31.12.2013	3.930.137,35 €

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000,00 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Zweibrücken, den 19.07.2018
(Siegel)
Hohn, Stadtbürgermeister

Die erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde wurde am 12.07.2018, Az.: I/10/901-11/18/19, erteilt.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018 arbeitstäglich während der Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-

Land, 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20, Zimmer Nr. 302 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 19.07.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Jürgen Gundacker, Bürgermeister



MAUSBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Peter Lethen

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/1286, mobil: 0174/8382728
E-Mail: lethen-mail@t-online.de
www.riedelberg.com

Bürgersprechstunde des Gemeinderates:

am letzten Donnerstag im Monat,
19.30 Uhr - 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

Grundschule Vinningen

Anmeldung von Schulanfängern für das Schuljahr 2019/2020

An der Konrad-Adenauer-Schule Vinningen können Kinder, die vor dem 1. September 2019 das sechste Lebensjahr vollenden werden, zur Einschulung im Schuljahr 2019/2020 angemeldet werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Die Entscheidung treffen die Schulleitung und die Primarstufenleitung im Benehmen mit dem Schularzt.

Der Anmeldetermin ist am Mittwoch, 22.08.2018, von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Mehrzweckraum der Schule.

Die Anmeldung muss in Begleitung des Kindes erfolgen.

Bei der Anmeldung legen Sie bitte die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch oder den Aufnahmebescheid/Registrierschein und eine Bestätigung Ihres Kindergartens über den Kindergartenbesuch vor.



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Jürgen Plagemann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06372/8030205, mobil: 0173/3803319

Amtsgericht Zweibrücken

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az: K 26/14

Zweibrücken, 12.06.2018

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14.08.2018 um 15:15 Uhr im Sitzungssaal 3, im Amtsgericht Zweibrücken, Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken

öffentlich versteigert werden:



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Klaus-Martin Weber

Tel. 06337/6083
Mobil 0173/6511757



KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Karl Bißbort

Tel. 06337/721



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner

Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de
Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe

Grundbucheintragung

Eingetragen im Grundbuch von Rosenkopf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Rosenkopf	706/8	Gebäude- und Freifläche Untere Hauptstraße	Am Hüttenwald 5	660	416BV1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus, eingeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, freistehend, mit Anbau (Wintergarten). Baujahr 1992 (gemäß Bauakte). Energieausweis liegt nicht vor. Bauschäden und Baumängel: Feuchtigkeitsschäden im Mauerwerk (Schimmelgeruch), Schimmelbefall (Ecke Waschaum), Fassade teilweise beschädigt (Putzabplatzungen), Risse in der Decke von Küche und WC im Erdgeschoss, Restfertigstellungsbedarf Bodenbeläge im Dachgeschoss, vermooste Dacheindeckung.

Verkehrswert: 290.000,00 €

Weitere Informationen sind im Internet und www.immobiliengroup.de zu finden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.07.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Hinweis: Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**WALSHAUSEN****Ortsbürgermeister Gunther Veith**Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7269, www.derwalshauser.de**Die Grundschule Dellfeld informiert
zum Schuljahresanfang 2018**

Bitte weiteren Text unter amtlich Dellfeld nachlesen.

**WIESBACH****Ortsbürgermeister Emil Mayer**Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06337/736, E-Mail: emil-mayer@myquix.de
www.wiesbach-pfalz.de**NICHTAMTLICHER TEIL****VERBANDSGEMEINDE****Kath. Kirchengemeinde****Gottesdienste – Heilige Elisabeth****Sa., 28.07.2018**8.30 Uhr Nardini-Klinikum: Heilige Messe
18.00 Uhr St. Johann: Vorabendgottesdienst**So., 29.07.2018**8.30 Uhr Nardini-Klinikum: Heilige Messe
9.00 Uhr St. Pirmin: Amt
10.30 Uhr Heilig Kreuz: Amt**Alterskameraden der Feuerwehren**Die nächste Vorstandsitzung der Alterskameraden der Feuerwehren ist am Freitag, dem 03. August 2018, um 14:30 Uhr im Bistro am Tennisplatz in Contwig. Zu der Sitzung ergeht herzliche Einladung. Wir bitten um vollzählige Teilnahme.
*Die Vorstandschaft***Wendo – Selbstverteidigung für Mädchen**

Der Landkreis Südwestpfalz bietet am Samstag, 22.09. von 10:00 bis 16:00 Uhr in Dellfeld in der Schulturnhalle der Grundschule einen WENDO-Kurs für Mädchen ab 10 Jahren an. Wendo ist keine Kampfsportart wie Karate oder Judo, sondern eine ausgefeilte, lang entwickelte, speziell auf Frauen und Mädchen zugeschnittene Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsform. Zielsetzung dabei ist, auch mal NEIN zu sagen und das eigene Selbstbewusstsein zu stärken! Teilnehmer bezahlen 10 Euro.

Es sind noch Plätze frei - wer Lust hat, kann sich gerne unter www.lksuedwestpfalz.feripro.de anmelden oder bei Kreisjugendpflegerin Jessica Stadler unter 06332 8062 220 telefonisch. Der findet statt.

**ALTHORNBACH****Prot. Kirchengemeinde Althornbach****Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel**, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN: DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC: MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden. Email: pfarramt@evk-hornbach.de. Bürozeiten im Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr (**alle anderen Termine bitte unter Hornbach nachlesen**)**Sommerferien vom 25.06. bis 03.08.2018**

In dieser Zeit finden keine regelmäßige Gruppen und Kreise statt!

Sonntag, 29. Juli 2018

11.15 Uhr Gottesdienst, Matthiaskirche Althornbach, Prädikantin Birgit Schery

Kasualvertretung: Pfr. Seel ist vom 16.07. bis 05.08. in Urlaub. Die Vertretung ist wie folgt über das Dekanat Zweibrücken geregelt: Vom 08.07. bis 05.08. ist Pfarrerin Suse Günther, Tel: 06338/994974 ihre Ansprechpartnerin.**BECHHOFEN****Pfarrei Hl. Bruder Konrad,
Gemeinde St. Michael, Bechhofen****Donnerstag, 26.07.**Bechhofen 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
Bechhofen 18.30 Uhr Eucharistische Anbetung
Martinshöhe 18.30 Uhr Rosenkranzgebet
Martinshöhe 19.00 Uhr hl. Messe**Samstag, 28.07.**

Wiesbach 18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 29.07.Wallhalben 9.00 Uhr hl. Messe
Labach 9.00 Uhr hl. Messe
Martinshöhe 10.30 Uhr hl. Messe**Dienstag, 31.07.**Bechhofen 18.30 Uhr Rosenkranzgebet
Bechhofen 19.00 Uhr **Herz-Jesu-Amt****Donnerstag, 02.08.**Bechhofen ab 9.00 Uhr Krankenkommunion
Bechhofen 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
Bechhofen 18.30 Uhr Eucharistische Anbetung
Martinshöhe 18.30 Uhr Rosenkranzgebet
Martinshöhe 19.00 Uhr **Herz-Jesu-Amt****Pfarrbüro Martinshöhe**, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699**eMail:** pfarramt.matinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage : www.pfarrei-martinshoehe.de**Öffnungszeiten:** Montag von 15-17.30 Uhr; Dienstag bis Donnerstag von 9-12 Uhr**Pfr. Stankiewicz:** Tel. 06333/6891996, eMail : dariusz.stankiewicz@bistum-speyer.de**PR Dully:** Tel. 0151/14879582, eMail : steffen.dully@bistum-speyer.de
GR Harstick: Tel. 06332/9025101, eMail: lars.harstick@bistum-speyer.deØ **Frühschoppen:** So. ab 10.00 Uhr im Pfarrheim, bzw. nach dem GottesdienstØ **Kirchenchor:** Chorprobe jeden Dienstag um 19.30 Uhr bzw. nach der AbendmesseØ **Gruppenstunde der 6- bis 14-jährigen jeweils von 16-17.30 Uhr**
Jugendtreff ab 12 Jahren jeweils von 18-20 Uhr

Im Gruppenraum Pfarrheim Martinshöhe am: 10.08., 17.08., 31.08., 14.09., 28.09., Herbstferien

**Protestantische
Kirchengemeinde Bechhofen****Sonntag, 29.07.**

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Lenz)

Protestantisches Pfarramt, Hauptstraße 48, 66894 Lambsborn

Das Pfarramt ist jederzeit telefonisch zu erreichen unter 06372-1451

Bürozeiten: Di. 9:30-11:30 / Fr. 13:30-15:00

eMail: pfarramt.lambsborn@kabelmail.de

1. Schultag in der GanztagschuleDas neue Schuljahr beginnt am Montag, 6.08.2018 um 8.00 Uhr für die Klassen 2 bis 4. Unsere Erstklässler begrüßen wir am Dienstag, **07.08.2018** um 9.00 Uhr mit einem gemeinsamen Schulanfangsgottesdienst in der kath. Kirche. Hierzu sind alle Eltern und Familienangehörige herzlich eingeladen.*Schulleitung und Kollegium der Grundschule Bechhofen***CONTWIG****Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig****Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Contwig****Samstag, 28.07.2018**

14.00 Uhr: Trauung

Sonntag, 29.07.2018

10.30 Uhr: Amt für die Gemeinde (Pfr. Müller)

Dienstag, 31.07.2018

19.00 Uhr: Amt zu Ehren der Gottesmutter Maria (G)
 20.00 Uhr: Jahreshauptversammlung des Kirchenchores

Mittwoch, 01.08.2018

10.30 Uhr: Wortgottesfeier in Haus Sarepta
 19.00 Uhr: Amt für die Verstorbenen der Familie Adam Ohlinger

Freitag, 03.08.2018

18.00 Uhr: Eucharistische Anbetung (Beichtgelegenheit)
 19.00 Uhr: Amt für arme Seelen (O)

**Kath. Kirchengemeinde Maria Königin der Engel
 Stambach**

Samstag, 28.07.2018

18.30 Uhr: **Vorabendmesse**- Amt für die Gemeinde (Pfr. Schanne)

Donnerstag, 02.08.2018**Kein Gottesdienst**

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.:06332/5716, Fax.:06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de
 Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Protestantisches Pfarramt Contwig

29.07.18, 9. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Stambach Predigtgottesdienst
 10.00 Uhr Contwig
 Pfarrerin Gundacker

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Prot Pfarramt Contwig:

Frau Pfrin. Silke Gundacker
 Tel. 06332/5757, Fax 06332/569205

Prot. Kindergarten Contwig:

Tel. 06332/5425

Kirchendienerin Contwig:

Frau Rita Hinz, Dörrenbachstr. 6,
 66497 Contwig, Tel. 06332/568835

für die Kirchengemeinde Stambach:

Frau Gerlinde Barth, Tel. 06336/993198

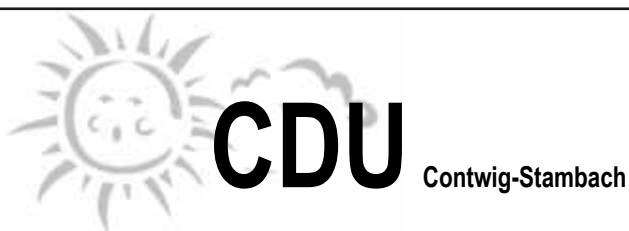
Gemeinde St. Laurentius Contwig

**Die Katholische Kirchengemeinde
 St. Laurentius Contwig lädt herzlich ein
 zum „Pfarrfest“ am**

Sonntag, 12. August 2018

ab 14.00 Uhr im Kirchgarten in Contwig.

**Für das leibliche Wohl ist bestens
 gesorgt!**



Einladung zum Sommerfest

Samstag, 04.08.2018 ab 15:00 Uhr

auf dem Rathausplatz in Contwig

ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen,
 Kinderschminken

ab 17 Uhr „Contwiger Bullen-
 fleisch“ am Spieß



Live - Musik

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Saisonstart der A-Klasse

Mittwoch, 1.8.2018

19:00 Uhr (A-Klasse) SV Palatia Contwig – SV Battweiler

**Obst-und Gartenbauverein
 Contwig-Stambach e. V.**

Tag des offenen Lehrgartens

Sonntag, 05. August 2018 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wir laden alle Mitglieder und Freunde zum Besuch unseres Lehrgartens am Schachenweg in Contwig herzlich ein.

Wir freuen uns, Sie während dem gemütlichen Nachmittag über die natürliche Pflege Ihres Gartens beraten zu dürfen.

Es gibt wie immer Kaffee, Kuchen und kühle Getränke. Auch Bratwurst und Grillsteaks vom Holzkohlenrost schmecken in unserem schönen Obstgarten.

WITTICH
LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Jürgen Gundacker, Bürgermeister
redaktioneller Teil: Verbandsgemeinde
 Zweibrücken-Land
 66482 Zweibrücken,
 Landauer Str. 18-20
 Thomas Blee, Produktionsleiter

Anzeigen:
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen
Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713,
 E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Neuer Zumba-Kurs der VT Contwig

Beginn: Mittwoch 15.08.2018
Uhrzeit: 19.00 Uhr - 20:00 Uhr
Turnhalle der IGS Schule Contwig
Oberauerbacher Str. 53
Kursdauer: 10 Stunden
Kostenloses Schnuppertraining
Mittwoch 08.08.2018



Kontakt/Anmeldung: zumba@vtcontwig.de
Telefon: 06332 56273



Dem Pfarrbrief liegt ein kleiner Informationsflyer bei. Wer das Schulprojekt unterstützen möchte, kann auch einen Geldbetrag überweisen. Bitte beachten Sie, dass auf den Flyern die alte Kontonummer steht. Die neue Kontoverbindung lautet:

Kirchengemeinde Hl. Cyriakus, Liga Bank Speyer
 DE53 7509 0300 0000 0647 42

Stichwort „Kenia“

Die Spenden kommen zu 100 % dem Projekt zu Gute. Gerne erhalten Sie auch eine Spendenquittung für Ihre Spende.

Thaleischweiler-Fröschen: Der **Sing- und Musizierkreis** trifft sich am 8.8. um 19.30 im Pfarrheim Thaleischweiler-Fröschen, Marienstr. 6. Jede/r, der gerne singt oder musiziert ist eingeladen! (Musikinstrumente nach Möglichkeit mitbringen)

Kontakte:

Pfarrbüro Thaleischweiler-Fröschen:

Frau Gudrun Zink, Frau Jennifer Schäfer
 Dienstag u. Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr,
 Donnerstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
 E-Mail: pfarramt.thaleischweiler-froschen@bistum-speyer.de
 Tel. 06334/1283, Fax: 06334/983526,
 Handy Pfarrer (für Notfälle): 0171/7593557
 E-Mail: manfred.leiner@bistum-speyer.de

Pfarrbüro Petersberg:

Gemeindereferentin Frau Egle Rudyte-Kimmle
 Donnerstag von 16.30 Uhr - 18.30 Uhr (nicht besetzt am 02.08.)
 E-Mail: egle.rudyte-kimmle@bistum-speyer.de
 Tel. 06334/2111 - 0151/14879853

Katholische öffentliche Bücherei Maßweiler:

Donnerstag von 16.30 Uhr - 18.00 Uhr
 Sonntag von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Protestantische Kirchengemeinde Dellfeld

Sonntag, den 29.07.2018

9.00 Uhr Gottesdienst

Pfarrerin A. Rheinheimer ist über die Telefonnummer 06336-321 zu erreichen.



DIETRICHINGEN



DELLFELD

Kath. Kirchengemeinde Hl. Cyriakus Thaleischweiler-Fröschen Gemeinde: Mariä Himmelfahrt in Nünschweiler

Gemeinden: St. Margaretha in Thaleischweiler-Fröschen, St. Antonius in Maßweiler, St. Peter in Petersberg, Mariä Himmelfahrt in Nünschweiler

Gottesdienste:

Samstag, den 28.07.2018

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Nünschweiler

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Petersberg

Sonntag, den 29.07.2018

8.30 Uhr Eucharistiefeier in Maßweiler

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst im Festzelt in Thaleischweiler-Fröschen

Mittwoch, den 01.08.2018

10.30 Uhr Wortgottesfeier im Seniorenheim in Thaleischweiler-Fröschen

Freitag, den 03.08.2018

19.00 Uhr Vesper in Nünschweiler

Informationen:

In der Zeit vom 30.7. bis 16.8. werden die **Beerdigungen** von der Gemeindereferentin Frau Rudyté-Kimmle und Herrn Diakon Schwarz übernommen.

Keniareise 30.7. - 16.8.2018

Im August fliegt Pfr. Leiner mit 4 Begleitern wieder nach Kenia um Pfr. Samuel zu besuchen und zu sehen wie das Schulprojekt, das die Pfarrei durch viele Aktionen unterstützt, voran gekommen ist. Unter a. sind auch in diesem Jahr durch die Sternsingeraktion rund 10.000,-€ zusammengekommen. Bei dem Besuch nehmen sie neben Geldspenden vor allem **gebrauchte Handys** mit, die dort sehr begehrt und hilfreich sind. Wer noch alte Handys, die er/sie nicht mehr braucht, abgeben möchte, kann dies noch bis Mitte Juli im Pfarrbüro oder in den Kirchen tun (möglichst mit Akku und Ladegerät).



GROSSBUNDENBACH

Protestantische Kirchengemeinde Großbundenbach

Sonntag, 29.07.2018 in Großbundenbach, Martinskirche

09:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 05.08.2018 in Mörsbach, Dreifaltigkeitskirche

09:15 Uhr Gottesdienst des Frauenfrühstücks Mörsbach und Wiesbach

Das Pfarramt ist telefonisch erreichbar unter 06337/314

E-Mail: pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

(alle anderen Termine bitte
 unter Hornbach nachlesen!)

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. **Kto.Nr.** IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evkhornbach.de> zu finden. **Email:** pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Sommerferien vom 25.06. bis 03.08. 2018

In dieser Zeit finden keine regelmäßige Gruppen und Kreise statt!

Sonntag, 29. Juli

10.00 Uhr Gottesdienst, Klosterkirche Hornbach, Prädikantin Birgit Schery

Kasualvertretung: Pfr. Seel ist vom 16.07. bis 05.08. in Urlaub. Die Vertretung ist wie folgt über das Dekanat Zweibrücken geregelt: Vom 08.07. bis 05.08. ist Pfarrerin Suse Günther, Tel: 06338/994974 ihre Ansprechpartnerin.

**GROSSSTEINHAUSEN****Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig****Kath. Kirchengemeinde
St. Cyriakus Großsteinhausen****Sonntag, 29.07.2018**

10.30 Uhr Amt für die Gemeinde (Pfr. Poete)

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.:06332/5716, Fax.:06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

**Prot. Kirchengemeinde
Großsteinhausen-Bottenbach**

Die Kirchengemeinde lädt ein zu den Gottesdiensten:

Samstag, 28.07. Pfarrer i.R. Bechert

18:00 Uhr Bottenbach

19:00 Uhr Großsteinhausen

In den Ferein finden keine Gruppen und Kreise statt.

Sie erreichen Pfarrerin Verena Krüger unter der Adresse Hauptstraße 30, 66484 Großsteinhausen. Tel: 06339/341 email:pfarramt.grosssteinhausen@evk kirchepfalz.de, website:www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com

**HORN BACH****Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig****Sonntag, 29.07.2018****Kein Gottesdienst**

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.:06332/5716, Fax.:06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de. Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

**Prot. Kirchengemeinde
Hornbach-Brenschelbach****Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt,** Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden. **Email:** pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.**Sommerferien vom 25.06. bis 03.08. 2018****In dieser Zeit finden keine regelmäßige Gruppen und Kreise statt!****Sonntag, 29. Juli****10.00 Uhr Gottesdienst, Klosterkirche Hornbach, Prädikantin Birgit Schery****Kasualvertretung: Pfr. Seel ist vom 16.07. bis 05.08. in Urlaub. Die Vertretung ist wie folgt über das Dekanat Zweibrücken geregelt: Vom 08.07. bis 05.08. ist Pfarrerin Suse Günther, Tel: 06338/994974 ihre Ansprechpartnerin.****KÄSHOFEN****Jahresausflug Gesangverein Käshofen****Termin : Samstag 8. Sept. 2018**

Dieses Jahr wird die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden besucht. Nach dem traditionellen Frühstück am Bus machen wir eine Stadtfahrt mit Führung und fahren mit der Nerobergbahn. Ausklang ist am frühen Abend beim Essen auf dem Neroberg.

Abfahrt: 08.00 Uhr am DGH Käshofen

Unkosten: 25 Euro Pro P. (incl. Fahrt ,Frühstück und Führung)

Anmeldung: Hoffmann Karl Tel. 06337/1744

Schneider Edith Tel. 06337/1806

**KLEINBUNDENBACH****65. Bundenbacher
Reitturnier****4. – 5. August 2018**Dressurprüfungen bis Klasse S
Springprüfungen bis Klasse L

Auf dem Turniergelände in Kleinbundenbach

- durchgehend warme Küche -

Samstag Abend „gemütliches Beisammensein“

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch
RFV Bundenbacherhöhe e.V.****RIEDELBERG****Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig****Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte
Empfängnis Mariä Riedelberg****Samstag, 28.07.2018**18.30 Uhr: **Vorabendmesse** - Amt als Jgd. für Maria und Josef Henner (Pfr. Müller)**Montag, 30.07.2018**

20.00 Uhr: Kirchenchor Singstunde (DGH)

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.:06332/5716, Fax.:06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

**WALSHAUSEN****Kath. Kirchengemeinde Hl. Cyriakus
Thaleischweiler-Fröschen Gemeinde:
Mariä Himmelfahrt in Nünschweiler**

Bitte weiteren Text unter nichtamtlich Dellfeld nachlesen.



WIESBACH ■ ■ ■ ■ ■

Pfarrei Hl. Bruder Konrad

Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Wiesbach
Mit Großbundenbach,
Kleinbundenbach und Käshofen

Samstag, 28.07.

Wiesbach 18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 29.07.

Wallhalben 9.00 Uhr hl. Messe

Labach 9.00 Uhr hl. Messe

Martinshöhe 10.30 Uhr hl. Messe

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage : www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: Montag von 15-17.30 Uhr; Dienstag bis Donnerstag von 9-12 Uhr

Pfr. Stankiewicz: Tel. 06333/6891996, eMail : dariusz.stankiewicz@bistum-speyer.de

PR Dully: Tel. 0151/14879582, eMail : steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101, eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Ø **Kath. Kirchchor:** Chorprobe mittwochs um 19.30 Uhr

Ø **Bücherausleihe:** mittwochs von 17-19 Uhr im Pfarrheim / **Wir machen Ferien: die erste Ausleihe wieder am 08.08.2018 zur gewohnten Zeit.**

Protestantische Kirchengemeinde Wiesbach

Sonntag, 29.07.2018 in Käshofen, Kreuzkapelle

10:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 05.08.2018 in Mörsbach, Dreifaltigkeitskirche

09:15 Uhr Gottesdienst des Frauenfrühstücks Mörsbach und Wiesbach

Sonntag, 05.08.2018 in Wiesbach, Dietrich-Bonhoefferkirche

10:30 Uhr Gottesdienst

Das Pfarramt ist telefonisch erreichbar unter 06337/314

E-Mail: pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

LandFrauen Krähenberg-Wiesbach

Grillstammtisch im August

Am Mittwoch, den 08. August findet unser diesjähriger Grillstammtisch statt. Wir treffen uns um 18 Uhr am (bei schlechtem Wetter im) DGH Krähenberg. Die Grillsachen werden besorgt und dann zum Selbstkostenpreis weitergegeben, über Salatspenden und/oder helfende Hände freuen wir uns!

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 • 66693 Mettlach-Nohn • Tel. (06868) 180 120
lkiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbaulichem Blick bis Frankreich und Luxemburg. Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 10,- €

Bestattungen Sattler & Ecker
...damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt!

Telefon: 06332 - 800 850
Hofenfelstr. 253 • 66482 Zweibrücken • www.sattler-ecker.de

Rainer Gebhardt
Bestattermeister

Sehr gut
in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet
www.bestatter-test.de

Contwig 06332/996024

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
der Metzgerei Huber.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

IMMOBILIEN Welt

Suche dringend 4 ZKB-Wohnung

im Umkreis von Contwig. Tel. 06336/5625

Contwig: Moderne neu renovierte Wohnung über 2 Etagen
ca. 150 m², EBK, Kaminofen, 2 Bäder, Gäste-WC, Technikraum, gr. Balkon,
frei ab 01.09.2018. 650,- € + 300,- € NK + 3 MM KT
Tel.: 0171/2326626

Seit über 65 Jahren

Metallbau **OHLINGER**

SCHÜCO Griesweg 5 • 66497 Contwig
Tel. 0 63 32 / 5 02 39 • Fax: 0 63 32 / 5 01 23
E-mail: Fa.Ohlinger@t-online.de

Ihr zuverlässiger Partner in Sachen:
Fenster - Türen in Kunststoff / Alum / Alum-Kunststoff / Holz-Alum
Rollladen - Vordach - hochwertiger Insektenschutz / Reparaturen

IMMOBILIEN **BURKART**
ROLAND BURKART
Tel. 0 63 36 / 56 25, Fax 99 33 73
Internet: www.immobilien-burkart.de
Finkenstr. 14, 66503 Dellfeld

ACHTUNG VERKÄUFER!

Dringend 1-2-Fam.-Häuser im Raum Zweibrücken, Homburg, Pirmasens und Umgebung gesucht.
Eine schnelle und faire Abwicklung wird Ihnen zugesichert.

STELLEN Markt

Reinigungskraft

1 x wöchentlich nach Zweibrücken gesucht.
Tel. 06332/2090938

Mann für alle Gartenarbeiten gesucht.

Riedelberg, Tel. 0 63 39 / 71 33

Zuverlässige Reinigungskraft

für Privathaushalt in Großsteinhausen
wöchentlich 3-4 Stunden gesucht.

Telefon: 0 63 39 / 2 81



WASGAU



Sie bringen Einsatzfreude und Begeisterung für die Lebensmittelbranche mit?
Kundenorientierung wird von Ihnen gelebt?

Dann verstärken Sie das Team der WASGAU Metzgerei als

Metzgereiverkäufer ...gerne auch
(m/w) in Voll- & Teilzeit oder **Quereinsteiger!**

Abteilungsleiter (m/w) in Vollzeit

Die WASGAU Metzgerei GmbH, ein Unternehmen der WASGAU Produktions & Handels AG, ist einer der modernsten Produktionsbetriebe in Südwestdeutschland. Unsere anerkannt hohen Qualitäten bieten wir seit über **50 Jahren** in den rund 80 WASGAU Frischemärkten in Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Baden-Württemberg an.

Unser Angebot

- Sicherer Arbeitsplatz in einem erfolgreichen und wachsenden Unternehmen mit hoher regionaler Verbundenheit
- Intensive Einarbeitung sowie innerbetriebliche Schulungen
- Leistungsgerechte Vergütung und die Sozialleistungen eines erfolgreichen Unternehmens
- Mitarbeit in einem Team in dem das „Wir“ zählt und die Zusammenarbeit „Groß“ geschrieben wird



Weil die Menschen von hier uns wichtig sind

Bewerben Sie sich, bevorzugt per E-Mail: karriere@wasgau-ag.de

WASGAU Produktions & Handels AG | Zentrales Bewerbermanagement
Blocksbergstraße 183 | 66955 Pirmasens | www.wasgau-ag.de

Neue Stelle gesucht?

Ein Blick in unseren Stellenmarkt
bringt Sie weiter!



Essen &
Trinken



TRUPPACHER KORNKAMMER
!!! Dort geht man hin !!!
für private Anlässe, sowie für Betriebsfeiern
(40 bis 100 Personen) ist unsere
Traditionell urige Kornkammer,
mit Biergarten in urwüchsiger Atmosphäre, zur
Vermietung verfügbar.
3 Minuten vom Zweibrücker Outletcenter entfernt
*besuchen Sie unsere Homepage
www.truppacherhof.de
Telefon: 06332 5333 Mobil 01577 88 666 84

Anzeigenannahme: 06502 9147-0



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Frühling im Schwarzwald ...

**Natur fühlen,
den Duft des Waldes riechen!**

Wochenpauschale mit Halbpension

7 Übernachtungen mit HP, tägl. kalt warmes Frühstücksbüfett,
Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett,

1x festliches 6-Gang-Menü

ab **408,-€**

„Die kleine Auszeit“

Buchbar von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension

1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen,

1x kleine Flasche Wein, 1x Obststeller

2 Nächte

ab **169,-€**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab **242,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Markt Gößweinstein

Das Feriencentrum
der Fränkischen Schweiz



**Gößweinstein in der Fränkischen Schweiz – Erholen. Genießen. Erleben. Entdecken.
Im Frühjahr, im Sommer, immer!**

Herzlich willkommen zu Ihrem Urlaub in der Fränkischen Schweiz!

Die verkehrsgünstige Lage macht Gößweinstein zu einem idealen Ausgangspunkt für Unternehmungen aller Art! Hier ist für jeden das passende Angebot dabei. Für Familien, Aktivurlauber, Paare und Genießer!

„Gößweinstein ist einfach atemberaubend schön!“

- Herzliche Gastgeber, die sich auf Ihren Besuch freuen
- Fränkische Schweiz: Die weltweit größte Brauereidichte
- Themenwanderwege und ein modernes Wanderleitsystem
- Kulinarische Gaumenfreuden
- Zahlreiche Kulturgüter
- Unberührte Natur in ihrer ursprünglichen Schönheit
- Staatlich anerkannter Luftkurort
- Und vieles mehr!

„In Gößweinstein wird es nie langweilig!“

Traditionell geschmückte Osterbrunnen, Kulinarische Schmankerl nach Saison, Kerwas (Kirchweihen), 4 Täler mit zahlreichen Wandermöglichkeiten, Naturfreibad, Soccer-golf, Bogenschießen, Höhlentouren, Nachtwächterrundgänge, Kajakfahren, Barocke Wallfahrtsbasilika, Burg Gößweinstein, Biergärten, Brauereien, und vieles mehr!



Fotos: © Jürgen Fäliche - Fotolia, StempferHof GmbH

Kontakt Daten Haus des Gastes:

Hinweise zu weiteren Informationen, Broschüren und Pauschalen unter:

Tel. 09242 / 456

www.feriencentrum-goessweinstein.de

„In Gößweinstein fühlt man sich nicht nur wohl, sondern willkommen!“

Unsere Gastgeber freuen sich darauf, Sie kennenzulernen. Ausgezeichnete Hotels, familiäre Gasthäuser, zahlreiche Pensionen und Ferienwohnungen halten für jedes Urlaubsbudget das passende Angebot bereit! Restaurants, Cafés und Bars runden die kulinarische Angebotsvielfalt der Marktgemeinde Gößweinstein ab.





Das Lauferlebnis
im Land der Maare und Vulkane

21. Maare-Mosel-Lauf

Samstag,
25. August 2018

Daun – Schalkenmehren – Gillenfeld



Punkt-zu-Punkt-Strecke – ohne Rundendrehen

Halbmarathon · 10 km Lauf · 7 km Lauf und Walking
GesundLand Strecke · Intersport-Lehnen-Schülerläufe
Bambini-Lauf · Pro-Tec-Firmenlauf



Weitere Informationen:
06573 / 99190 oder

www.maaremosellauf.de

Mit freundlicher Unterstützung:



Med. Fußpflege
Sabine Urban, staatl. gepr. Kosmetikerin
 Hauptstr. 32a, Großsteinhausen ☎ (0 63 39) 12 95
 Termine nach Vereinbarung, auch Hausbesuche

Brennholz getrocknet oder frisch
 Buche sowie Mischholz vorhanden.
 Preis und Lieferung auf Anfrage
 Kantholz-Abschnitte aus unserer Produktion sehr günstig abzugeben
 Telefon 06336 / 6636 holzverpackungen-rn@gmx.de

• **Fensterbau** • **Rollladen** • **Sonnenschutz**
 • **Garagentore/-antriebe** • **Schnellservice**

Thomas Zipp
 Luitpoldstraße 9a, 66892 Bruchmühlbach-Miesau
 Tel.: 0176 / 20284307 oder 06372 / 7705

Grabmale
 Treppen
 Fensterbänke
 Waschtischplatten
 Küchenarbeitsplatten
 Betonwerkstein
 Mauerabdeckungen
 Natursteinplatten

Granit u. Marmorwerk

Werner, Michael, Christian
 Steinmetzmeister GbR

küntzler steine

Gewerbegebiet Moschelmühle
 67714 Waldfischbach-Burgaiben
 Tel. 06333/2819

Simon Bauelemente
Fenster - Haustüren

Beratung • Verkauf • Montage
 Reparaturen aller Art

Bergstraße 16
 66509 Rieschweiler-Mühlbach

Tel: 0 63 36 / 52 05
 Fax: 0 63 36 / 91 11 33
 Mobil: 0177 / 4637393

ANNEGRUNDER
 GANZHEITLICHE PRAXIS FÜR TIERMEDIZIN

ÖFFNUNGSZEITEN
 Mo., Di., Do., Fr. 9.00-11.00 Uhr
 und 16.00-18.00 Uhr
 mittwochs und außerhalb der Sprechzeiten
 nach telefonischer Absprache.

FABRIKSTR.16 • 66917 WALLHALBEN • 06375-9943440
 E-MAIL: INFO@ANNEGRUNDER.DE • ANNEGRUNDER.de


Humanitas
 Ihr ambulanter Pflegedienst
 Zweibrücken/Pirmasens & Umland
Wir sind immer für Sie da!

✓ Hauswirtschaft ✓ kostenlose Beratung
 ✓ Körper- und Behandlungspflege

☎ 06339 / 70 99 humanitas-pflege.de

Sven Schuff 
 Bankfachwirt (IHK)

Finanzierungsexperte
 für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
 www.cs-finanz-brokerservice.de

DER MEISTERBETRIEB FÜR DAS KOMPLETTE DACH!


WEIDLER Dachdeckerei
 Zimmerei
 Klempnerei

Bauertstraße 15 • 66507 Reifenberg
 Telefon 0 63 75 / 3 63

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de



Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ZWEIBRÜCKEN


Andreas Weizel
 Dachdeckerei • Dachfenstertechnik • Photovoltaik
Telefon: 06337 209219

Am Mühlberg 8 • 66484 Winterbach
 E-Mail: mail@dachdeckerei-weizel.de
 www.dachdeckerei-weizel.de

Unser Service ...Ihr Vorteil!

- Ladengeschäft
- technischer Service
- individuelle Kundenberatung
- Hardware und Software
- Netzwerklösungen
- PC, Notebook, Drucker
- Betreuung Ihrer EDV-Anlage
- Datensicherheit
- Multimedia
- Zubehör und Verbrauchsmaterial


 SOFTWARE UND SYSTEME
FM-COMPUTER
 FM-COMPUTER • FRANZ MÄRTERER KG
 SPECKGÄRTEN 1 • 66482 ZWEIBRÜCKEN
 FON 06332.921100 • FAX 06332.921150

Fordern Sie uns! www.fmcomputer.de